



Grant Thornton

An instinct for growth™

Zusatzgutachten des unabhängigen Sachverständigen zum geplanten Vorhaben, einen Teil des Lebensversicherungsgeschäfts von Standard Life Assurance Limited auf Standard Life International Designated Activity Company zu übertragen.

Erstellt von Tim Roff, FIA

11. März 2019

Dieses Dokument ist eine lediglich Informationszwecken dienende, nicht-bindende Übersetzung des englischen Originals. Verbindlich ist allein das englische Original. Insbesondere kann eine etwaige Interpretation des Inhalts allein auf das englische Original gestützt werden.

1	Hintergrund	3
2	Allgemeine Aktualisierungen	6
3	Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe	10
4	Finanzlage von SLAL und SL Intl zum 30. Juni 2018	13
5	Finanzlage von SLAL und SL Intl seit 30. Juni 2018	16
6	Weitere Änderungen seit Veröffentlichung des Gutachtens	17
7	Weitere Aktualisierungen	19
8	Kommunikation mit den Inhabern von Versicherungsverträgen	21
9	Schlussfolgerungen des vorliegenden Zusatzgutachtens	29

Anhänge

A	Aktualisierte Finanzinformationen
B	Herangezogene/verwendete Informationen und Dokumente
C	Glossar
D	Bestätigung

1 Hintergrund

Einführung

- 1.1 Dieses Gutachten (das „Zusatzgutachten“) stellt eine Ergänzung meines Gutachtens mit dem Titel „Bericht des unabhängigen Sachverständigen über die geplante Übertragung eines Teils des Lebensversicherungsgeschäfts von der Standard Life Assurance Limited an die Standard Life International Designated Activity Company“ (das „Gutachten“) vom 19. September 2018 dar.
- 1.2 Dieses Zusatzgutachten sollte gemeinsam mit dem Gutachten gelesen und beides als Ganzes betrachtet werden. Für die in diesem Zusatzgutachten verwendeten Begriffe gelten dieselben Definitionen wie im Gutachten. Sie sind im Glossar zu diesem Zusatzgutachten nachzulesen (in Anhang C).

Hintergrund zum Übertragungsplan

- 1.3 Standard Life Assurance Limited („SLAL“) ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das im Vereinigten Königreich gegründet wurde und dort seinen Sitz hat. Die Haupttätigkeit von SLAL besteht im Abschluss langfristiger Versicherungsgeschäfte.
- 1.4 SLAL vertreibt und betreut zurzeit auf Euro lautende Versicherungsverträge, die in Irland und Deutschland durch ihre irischen und deutschen Zweigniederlassungen und in Österreich durch ihre österreichische Vertriebsniederlassung abgeschlossen werden (wobei der Vertrieb in Österreich ausschließlich über unabhängige Versicherungsmakler und -vertreter abgewickelt wird). Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union („EU“) können britische Versicherungsgesellschaften außerhalb des Vereinigten Königreichs Geschäfte auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit (gewöhnlich als „EU-Pass-Rechte“ bezeichnet) abschließen und betreuen.
- 1.5 Standard Life International Designated Activity Company („SL Intl“) ist in Irland eingetragen und durch die Central Bank of Ireland („CBI“) zugelassen. SL Intl vertreibt zurzeit offene fondsgebundene Offshore-Investment-Bonds mit Einmalbeiträgen an Personen im Vereinigten Königreich, auf der Isle of Man und den Kanalinseln.
- 1.6 Das Vereinigte Königreich entschied sich am 23. Juni 2016 für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich der Europäischen Kommission offiziell seine Absicht mitgeteilt, aus der EU auszutreten. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU („Brexit“) wird voraussichtlich am 29. März 2019 in Kraft treten. Zurzeit besteht Unsicherheit darüber, ob britische Versicherungsgesellschaften auch nach dem 29. März 2019 in der Europäischen Union außerhalb des Vereinigten Königreichs abgeschlossene Verträge vertreiben und betreuen können. Im Hinblick auf das in Irland, Deutschland und Österreich getätigte SLAL-Geschäft besteht das Risiko, dass es SLAL wegen des Verlusts der EU-Pass-Rechte nicht mehr gestattet ist, Ansprüche zu regulieren, Verträge zu betreuen oder Versicherungsverträge zu verlängern.
- 1.7 SLAL beabsichtigt die Übertragung ihres auf Euro lautenden Geschäfts auf SL Intl („zu übertragendes Geschäft“), um die zukünftige Ausübung dieses Geschäfts ungeachtet des Ausgangs der Brexit-Verhandlungen zu gewährleisten.
- 1.8 Die geplante Übertragung des Geschäfts erfolgt durch ein als „Part VII“-Übertragung von Versicherungsgeschäft bezeichnetes rechtliches Verfahren (gemäß dem Financial Services and Market Act 2000 (in seiner jeweils geltenden Fassung) („FSMA“)). Die Bedingungen der Übertragung sind in einem Dokument festgelegt, das als der „Übertragungsplan“ bezeichnet wird.
- 1.9 Der Übertragungsplan wird dem Court of Session (dem „Gericht“), dem obersten Zivilgerichtshof in Schottland, zur Genehmigung vorgelegt. Dies findet nun voraussichtlich am 19. März 2019 statt (zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war die abschließende Gerichtsverhandlung zur Genehmigung des Übertragungsplans für Februar 2019 vorgesehen.) Falls die Genehmigung erteilt wird, ist damit zu rechnen, dass das Vorhaben mit Wirkung zum 29. März 2019 (dem „Stichtag“) in Kraft treten wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens galt der 28. Februar 2019 als Stichtag. Dieses Datum wurde nun aufgrund der Verlegung des Termins für die abschließende Gerichtsverhandlung verschoben.

1.10 SLAL und SL Intl planen, zeitgleich mit der Geschäftsübertragung am Stichtag Rückversicherungs- sowie damit verbundene Sicherungsvereinbarungen abzuschließen. Die Rückversicherungsvereinbarungen sind in den Absätzen 1.13 bis 1.15 weiter unten beschrieben und sehen vor, dass ein Teil des Versicherungsgeschäfts, das auf SL Intl übertragen wird, durch SLAL rückversichert wird. Ich bezeichne den Übertragungsplan und die Rückversicherungsvereinbarungen zusammen als die „Übertragung“.

Zusammenfassung von Übertragungsplan und Rückversicherungsvereinbarungen

Zusammenfassung des Übertragungsplans

1.11 Wie ich im Gutachten dargelegt habe, definiert der Übertragungsplan die zu übertragenden Versicherungsverträge als alle auf Euro lautenden SLAL-Versicherungsverträge. Diese lassen sich in drei Gruppen unterteilen, wie die Tabelle unten zeigt, die außerdem den zum 31. Dezember 2017 mitgeteilten bestmöglichen Schätzwert der Verbindlichkeiten umfasst.

Geschäftssparte	Was übertragen wird	Wohin übertragen wird	Bestmöglicher Schätzwert der Verbindlichkeiten (BEL) des zu übertragenden Geschäfts zum 31. Dezember 2017 (in Mrd. £)	Anzahl der Versicherungsverträge (in Tsd.)
HWPf	Alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge innerhalb des SLAL HWPf	Neu eingerichteter SL Intl HWPf	10,4	337
German With Profits nach Demutualisierung	Alle Versicherungsverträge innerhalb des SLAL PBF mit Anlagen im SLAL GWPF oder SLAL GSMWPF	Neu eingerichteter SL Intl EUR PBF mit Anlagen im neu eingerichteten SL Intl GWPF oder im neu eingerichteten GSMWPSF	2,1	150
PBF-Renten und fondsgebundenes Geschäft	Alle auf Euro lautenden Rentenversicherungen und alle fondsgebundenen Versicherungsverträge innerhalb des SLAL PBF; dies schließt eine kleine Anzahl irischer Inhaber von Versicherungsverträgen mit Anlagen im SLAL HWPf ein.	Neu eingerichteter SL Intl EUR PBF	5,6	95

1.12 Zusammenfassend gilt, dass im Rahmen des Übertragungsplans das:

- gesamte auf Euro lautende fondsgebundene und Renten-Geschäft von SLAL aus dem SLAL PBF auf den neu gegründeten SL Intl EUR PBF übertragen wird;
- auf Euro lautende SLAL-Geschäft aus dem (oder mit einer Anlage im) SLAL HWPf, GWPf bzw. GSMWPf auf den neu eingerichteten SL Intl HWPf, SL Intl GWPf bzw. SL Intl GSMWPf übertragen wird.

Zusammenfassung der Rückversicherungsvereinbarungen

1.13 Wie ich im Gutachten dargelegt habe, umfassen die Rückversicherungsvereinbarungen die:

- HWPf-Rückversicherungsvereinbarung, über die die im SL Intl HWPf abgeschlossenen oder investierten Versicherungsverträge im SLAL HWPf rückversichert werden
- GWPf-Rückversicherungsvereinbarung, über die die im SL Intl GWPf abgeschlossenen oder investierten Versicherungsverträge im SLAL GWPf rückversichert werden
- GSMWPf-Rückversicherungsvereinbarung, über die die im SL Intl GSMWPf abgeschlossenen oder investierten Versicherungsverträge im SLAL GSMWPf rückversichert werden.

1.14 Darüber hinaus besteht eine Retrozessionsvereinbarung namens External-Fund-Link-Retrozession („EFL-Retrozession“), über die Verbindlichkeiten und Forderungen, die in einige anteilsgebundene Fonds investiert sind, an SL Intl zediert werden.

1.15 Für die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen Sicherheiten: Sicherheiten werden in Form einer dinglichen Belastung unter einem so genannten Fixed-Charge-Vertrag sowie einem so genannten Floating-Charge-Vertrag gewährt.

Zweck des vorliegenden Zusatzgutachtens

1.16 Im Gutachten lautete meine Schlussfolgerung, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf irgendeine Gruppe von Versicherungsinhabern von SLAL oder SL Intl haben wird.

1.17 Der Zweck des Zusatzgutachtens ist es daher, Entwicklungen seit der Veröffentlichung des Gutachtens zu erläutern, die sich auf die Schlussfolgerung des Gutachtens auswirken könnten.

1.18 Im Rahmen meiner Betrachtung der Übertragung im vorliegenden Zusatzgutachten habe ich die Finanzanalyse aktualisiert, sodass die Finanzdaten per 30. Juni 2018 herangezogen werden konnten, die die neuesten für SLAL und SL Intl veröffentlichten Finanzdaten zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Zusatzgutachtens sind (meine Analysen und Schlussfolgerungen im Gutachten beruhten auf Finanzdaten zum 31. Dezember 2017). Ich habe darüber hinaus aktuellere Finanzdaten geprüft, die mir von SLAL und SL Intl zur Verfügung gestellt wurden, Ereignisse berücksichtigt, die seit der Veröffentlichung des Gutachtens eingetreten sind, und untersucht, ob die Auswirkungen der Übertragung auf die Inhaber von SLAL- und SL Intl-Verträgen sich angesichts der aktualisierten Informationen ändern. Ich habe außerdem von Versicherungsvertragsinhabern und interessierten Parteien geäußerte Bedenken in Bezug auf die Übertragung geprüft.

Regulatorische und professionelle Vorgaben

1.19 Dieses Zusatzgutachten wurde gemäß Vorgaben aus Abschnitt 18 des Supervision Manual des Handbuchs der FCA zu Regeln und Vorgaben („SUP 18“) erstellt wie auch gemäß dem Statement of Policy zum Ansatz der PRA für Übertragungen von Versicherungsgeschäft. Darüber hinaus habe ich die unter FG18/4 veröffentlichten Leitlinien der FCA berücksichtigt, die den Ansatz der FCA für die Prüfung von „Part VII“-Übertragungen von Versicherungsgeschäft beschreiben.

1.20 Das Financial Reporting Council („FRC“) hat Standards für bestimmte Arten aktuarieller Tätigkeiten festgelegt. Ich habe dieses Zusatzgutachten mit der Absicht erstellt, dass dieses und die ihm zu Grunde liegenden Arbeiten den Anforderungen der technischen aktuariellen Standards (Technical Actuarial Standards (TAS) 100, den Grundsätzen technischer aktuarieller Tätigkeiten) sowie den TAS 200 (Versicherung) entsprechen. Ich bin überzeugt, dass dies für das Zusatzgutachten und meine ihm zu Grunde liegenden Arbeiten in allen wichtigen Aspekten der Fall ist.

1.21 Ich bestätige, dass ich weiterhin den Standard X2 der aktuariellen Berufe („Überprüfung aktuarieller Tätigkeiten“) befolgt habe und den Standard L1 der aktuariellen Berufe („Pflichten und Verantwortlichkeiten von Lebensversicherungsaktuaren“) berücksichtigt habe, die beide vom Institute and Faculty of Actuaries herausgegeben wurden.

Pflichten gegenüber dem Gericht

- 1.22 Ich bestätige, dass ich die Pflichten von Sachverständigen kenne, die in Absatz 52 des Urteils des britischen obersten Gerichtshofes Kennedy gegen Cordia (Services) LLP (2016) UKSC 6 zusammengefasst sind. Ich bestätige, dass mir meine Pflichten gegenüber dem Gericht klar sind.
- 1.23 Ich bin mir bewusst, dass mir aus der Erstellung eines Sachverständigen-Gutachtens zum Übertragungsplan die Pflicht erwächst, das Gericht in Angelegenheiten, die mein Fachgebiet betreffen, zu unterstützen. Diese Pflicht hat Vorrang gegenüber meinen Verpflichtungen gegenüber SLAL und SL Intl. Ich bestätige, dass ich diese Pflicht erfüllt habe.

Wahrheitserklärung

- 1.24 Ich bestätige deutlich gemacht zu haben, zu welchen Fakten und Prüfungsgegenständen, auf die in diesem Gutachten Bezug genommen wird, ich über eigene Kenntnisse verfüge und zu welchen nicht. Für alle Fakten und Prüfungsgegenstände, zu denen ich über eigene Kenntnisse verfüge, bestätige ich, dass sie der Wahrheit entsprechen. Die von mir dargelegten Meinungen sind den Tatsachen entsprechende und vollständig professionelle Einschätzungen der Prüfungsgegenstände, auf die sie sich beziehen.
- 1.25 Dieses Gutachten wurden von Simon Perry als zweitem Sachverständigen geprüft, der Fellow des Institute and Faculty of Actuaries und Principal bei Grant Thornton ist.
- 1.26 Und schließlich wurde mein Zusatzgutachten SLAL vorgelegt. Dort stimmte man überein, dass es hinsichtlich aller faktischen Elemente der Übertragung korrekt ist.

2 Allgemeine Aktualisierungen

Aktuelles zu den Brexit-Verhandlungen

- 2.1 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens sind mir keine Veränderungen oder Entwicklungen in den Brexit-Verhandlungen bekannt, die Sicherheit in Bezug darauf gewähren, ob britische Versicherungsgesellschaften in Zukunft in der Europäischen Union abgeschlossene Verträge außerhalb des Vereinigten Königreichs betreuen können. Mir ist bekannt, dass in Deutschland und Irland jeweils ein Gesetzentwurf zu Übergangsmaßnahmen für die Betreuung von Verträgen nach dem Brexit veröffentlicht wurde. Mit dem von Deutschland und Irland veröffentlichten Gesetzentwurf soll die Abwicklung von Versicherungsverträgen über einen begrenzten Zeitraum nach dem Brexit (bis zu 21 Monate für Deutschland und drei Jahre für Irland) ermöglicht werden. Bei dem zu übertragenden Geschäft handelt es sich um langfristiges Lebensversicherungsgeschäft, das größtenteils weit über drei Jahre hinausgeht. Demzufolge wurde keine gesetzliche Regelung erlassen, die SLAL langfristig die Gewissheit gibt, dass das zu übertragende Geschäft auch nach dem Brexit rechtmäßig betreut werden kann. Daher hat das Motiv von SLAL für die Übertragung (d. h. die Sicherstellung der Betreuung des zu übertragenden Geschäfts) weiterhin Geltung.

Aktuelles zu wesentlichen Voraussetzungen

- 2.2 Im Gutachten habe ich drei wesentliche Voraussetzungen dargelegt, von denen die Schlussfolgerungen des Gutachtens abhängen. Im Folgenden nenne ich diese Voraussetzungen und aktualisiere sie.
- 2.3 Wesentliche Voraussetzungen aus meinem Gutachten:
- (i) SL Intl erhält die entsprechenden Genehmigungen von der CBI. Ohne die entsprechenden Genehmigungen wäre es dem Gericht nicht möglich, den Übertragungsplan zu genehmigen.
 - (ii) Vor oder am Stichtag erhält SL Intl einen Kapitaleinschuss von SLAL, der ausreichend hoch ist, um SL Intl nach der Übertragung in Höhe von rund 135 % der Solvenzkapitalanforderung zu kapitalisieren.
 - (iii) SL Intl und SLAL schließen neue Rückversicherungsvereinbarungen ab und gehen damit verbundene Sicherungsvereinbarungen ein, die zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übertragungsplans wirksam werden.

2.4 Aktuelles zu wesentlichen Voraussetzungen:

- (i) Die entsprechenden Genehmigungen wurden SL Intl am 4. März 2019 von der CBI erteilt, und zwar: die Genehmigung, zusätzliche Produktklassen (Class I Annuities, Class IV Permanent Health Insurance und Class VII Management of Group Pensions) zu betreiben; die Zulassung von External-Fund-Link-Rückversicherungen; die Genehmigung, eine Niederlassung in Deutschland zu errichten; die Genehmigung, das Angebot im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auf Österreich auszuweiten. Die CBI wurde auch über den Wechsel der Muttergesellschaft von SL Intl informiert und die CBI hat diesem Wechsel nicht widersprochen. Die deutsche Aufsichtsbehörde BaFin hat keine Einwände gegen den Übertragungsplan erhoben, und nach der Errichtung der Zweigniederlassung von SL Intl in Deutschland sind die notwendigen Schritte seitens der BaFin erfolgt, damit Geschäft betreut und Neugeschäft von dieser Zweigniederlassung aus gezeichnet werden kann.
- (ii) Der Kapitaleinschuss ist erfolgt, wobei die von mir im Gutachten dargelegte Position sich dahingehend geändert hat, dass der Kapitaleinschuss an SL Intl von Phoenix Group Holdings plc (der „Obersten Muttergesellschaft“) und nicht von SLAL getätigt wurde. Ein Kapitaleinschuss in Höhe von 250 Mio. £ wurde am 22. Februar 2019 von der Obersten Muttergesellschaft an SL Intl gezahlt. Ich habe dies mit SLAL erörtert, und ich bin überzeugt, dass die Höhe des Kapitaleinschusses wie erwartet ausreicht, damit die Kapitalisierung von SL Intl gemäß dem vom Vorstand genehmigten Kapitalzielrahmen nach der Übertragung im grünen Bereich bleibt (basierend auf der Pro-forma-Position zum 31. Dezember 2018).
- (iii) Die neuen Rückversicherungsvereinbarungen mit den damit verbundenen Sicherungsvereinbarungen stehen nun endgültig fest. Es ist beabsichtigt, dass diese unterzeichnet und die vereinbarten endgültigen Fassungen dem Gericht vorgelegt werden und zum Stichtag in Kraft treten.

Aktualisierung zum FSCS-Schutz

- 2.5 Im Gutachten habe ich erläutert, dass jene Versicherungsnehmer, deren Verträge derzeit unter den Schutz des FSCS fallen, diesen Schutz infolge der Übertragung verlieren werden. Ich gelangte zu der Ansicht, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen hat, weil es unwahrscheinlich ist, dass das FSCS benötigt wird. Dies bleibt meine Meinung. Ich habe im Gutachten außerdem erklärt, dass der Zweck des Übertragungsplans darin besteht, die kontinuierliche Betreuung des zu übertragenden Geschäfts, und zwar ungeachtet des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen, zu ermöglichen. Es bleibt meine Meinung, dass es sehr wichtig ist, Gewissheit über die Betreuung der Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts nach dem Brexit zu haben, auch wenn der Verlust des FSCS-Schutzes die unvermeidliche Konsequenz dessen ist.
- 2.6 Seit Fertigstellung des Gutachtens hat die PRA ein Konsultationspapier (CP26/18) herausgegeben, das unter anderem Vorschläge in Bezug auf den FSCS-Schutz nach dem Brexit für Versicherungsverträge enthält, die von einem Anbieter auf einen anderen übertragen werden. Mein Verständnis der Position in Bezug auf den FSCS-Schutz nach Gesprächen mit SLAL (SLAL hat rechtliche Beratung in Anspruch genommen) ist im Folgenden zusammengefasst.

Bisheriger FSCS-Schutz für die zu übertragenden Versicherungsverträge

- 2.7 Wie ich im Gutachten erläutert habe, sind vor dem 1. Dezember 2001 abgeschlossene Versicherungsverträge möglicherweise nicht vom FSCS abgedeckt, da diese Verträge vor Einrichtung des FSCS abgeschlossen wurden und etwas anderen Regeln unterliegen. SLAL ist der Ansicht (nach vorangegangener rechtlicher Beratung), dass keine der vor dem 1. Dezember 2001 abgeschlossenen Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts derzeit unter den Schutz des FSCS fällt, da sie nicht der Definition eines britischen Versicherungsvertrags im Sinne des Policyholders Protection Act 1975 (britisches Gesetz zum Schutz von Versicherungsnehmern) entsprechen. Ich habe diesbezüglich keine weitere Beratung eingeholt, da dies meine im Gutachten aufgestellten Schlussfolgerungen nicht beeinflusst.
- 2.8 Des Weiteren ist SLAL der Ansicht (nach vorangegangener rechtlicher Beratung), dass alle zu übertragenden Versicherungsverträge, die nach dem 1. Dezember 2001 abgeschlossen wurden, derzeit den FSCS-Schutz genießen. Grund dafür ist, dass – vor dem Brexit – Versicherungsverträge, die von einem britischen Versicherer in einem EWR-Land abgeschlossen werden, gegenwärtig unter den Schutz des FSCS fallen, und SLAL ist ein britischer Versicherer, und die zu übertragenden Versicherungsverträge wurden in EWR-Ländern (Deutschland, Österreich und Irland) ausgestellt.

- 2.9 Auf dieser Grundlage verfügen rund 390.000 Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen über mindestens einen Vertrag, der derzeit unter das FSCS fällt.
- 2.10 Bei einer Insolvenz von SLAL gilt derzeit das FSCS. Einige der Versicherungsverträge im zu übertragenden Geschäft haben Anlagen in SLAL-Fonds, die ihrerseits in Fonds außerhalb von SLAL investiert sind. Im Falle der Insolvenz eines Anbieters eines dieser Fonds würden die Inhaber von SLAL-Versicherungsverträgen keinen FSCS-Schutz genießen. Innerhalb des zu übertragenden Geschäfts beläuft sich der Gesamtbetrag der Anlagen in Fonds außerhalb von SLAL zum 27. Februar 2019 auf rund 920 Mio. € (dies macht weniger als 5 % des gesamten zu übertragenden Geschäfts aus).

FSCS-Schutz nach der Übertragung

- 2.11 SLAL ist (nach vorangegangener rechtlicher Beratung) der Auffassung, dass die zu übertragenden Versicherungsverträge nach der Übertragung nicht unter den FSCS-Schutz fallen, außer unter sehr beschränkten Bedingungen, da die zu übertragenden Versicherungsverträge infolge des Übertragungsplans so behandelt werden, als wären sie von SL Intl, einem nicht britischen Versicherer, ausgestellt worden. Damit Versicherungsverträge, die von einem nicht britischen Versicherer ausgestellt werden, vom FSCS-Schutz profitieren können, muss in der Regel entweder
- der nicht britische Versicherer diese Versicherungsverträge über eine Niederlassung im Vereinigten Königreich ausstellen; oder
 - die Versicherungsnehmer müssen britische Kunden sein, was im Großen und Ganzen bedeutet, dass ihr gewöhnlicher Wohnsitz zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses im Vereinigten Königreich lag.
- 2.12 SL Intl hat keine Niederlassung im Vereinigten Königreich, und SLAL hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass keiner der Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hatte. Auf dieser Grundlage ist SLAL zu dem Schluss gekommen, dass nach der Übertragung erwartet wird, dass der FSCS-Schutz auf keinen der zu übertragenden Versicherungsverträge Anwendung findet, außer unter sehr beschränkten Bedingungen (die ich im folgenden Absatz beschreibe).
- 2.13 Ich entnehme den Ausführungen von SLAL, dass sowohl die bestehenden FSCS-Regeln als auch die Vorschläge im PRA-Konsultationspapier CP26/18 bewirken sollen, dass der FSCS-Schutz auch weiterhin für „Handlungen und Unterlassungen“ gelten würde, die vor der Übertragung stattgefunden haben, soweit solche Ansprüche ansonsten geschützt gewesen wären, hätte es die Übertragung nicht gegeben. Wenn beispielsweise einer der zu übertragenden Versicherungsverträge vor dem Stichtag abläuft, SLAL aber die dem Versicherungsvertragsinhaber zustehende Zahlung nicht vor dem Stichtag leistet, wird die Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlung gemäß dem Übertragungsplan auf SL Intl übertragen. Wenn SL Intl dann nach dem Stichtag, aber vor Leistung der Zahlung insolvent wird, so könnte der betreffende Versicherungsvertragsinhaber möglicherweise, vorbehaltlich der Feststellung des FSCS, dass SL Intl im Sinne des FSCS ausgefallen ist, eine Entschädigung des FSCS für diese Zahlung verlangen. Desgleichen, wenn sich nach dem Stichtag herausstellt, dass bei Ausstellung eines der zu übertragenden Versicherungsverträge eine Falschberatung stattgefunden hat und deshalb ein Schadenersatzanspruch gegen SLAL geltend gemacht wird (sofern der betreffende Versicherungsvertrag direkt von SLAL und nicht über einen Vermittler abgeschlossen worden ist), würde die Haftung für diesen Anspruch infolge des Übertragungsplans auf SL Intl übertragen werden. Sollte SL Intl vor Regulierung dieses Schadenersatzanspruchs insolvent werden, könnte der Versicherungsvertragsinhaber eine Entschädigung im Rahmen des FSCS für diesen Anspruch geltend machen.

FSCS-Schutz nach dem Brexit

- 2.14 Wie vorstehend dargelegt, ist SLAL (nach vorangegangener rechtlicher Beratung) der Auffassung, dass der FSCS-Schutz nach der Übertragung auf keinen der zu übertragenden Versicherungsverträge Anwendung findet, außer unter sehr beschränkten Bedingungen. Der Brexit wird voraussichtlich am oder nach dem Stichtag stattfinden, weshalb SLAL der Auffassung ist, dass die zu übertragenden Versicherungsverträge keinen FSCS-Schutz genießen, wenn der Brexit stattfindet (außer unter den im vorstehenden Absatz 2.13 beschriebenen sehr beschränkten Bedingungen).

Meine Einschätzung des Standpunkts zum FSCS-Schutz

- 2.15 Für die Zwecke des vorliegenden Zusatzgutachtens habe ich den aktuellen Umfang des FSCS-Schutzes für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge berücksichtigt ebenso wie den FSCS-Schutz, der meinem Verständnis nach für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen nach der Übertragung gelten wird. Bei dieser Bewertung habe ich auch die aktuellen FSCS-Regeln, wie im Regelwerk der PRA („PRA Rulebook“) dargelegt, die Auswirkungen von CP26/18 und die jüngsten Brexit-Verhandlungen berücksichtigt sowie Gespräche mit SLAL und der PRA geführt.
- 2.16 Derzeit schützt das FSCS Versicherungsnehmer von britischen Versicherern (einschließlich Versicherungsnehmer britischer Versicherer, deren Versicherungsverträge außerhalb des Vereinigten Königreichs gemäß den EU-Pass-Rechten abgeschlossen wurden, abhängig davon, wann dies erfolgt ist) und EWR-Versicherern, die gemäß den EU-Pass-Rechten im Vereinigten Königreich geschäftstätig sind (abhängig vom Ort des versicherten Risikos). Wie vorstehend erläutert, profitieren einige Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen vom FSCS-Schutz, da ihre Versicherungsverträge nach dem 1. Dezember 2001 mit SLAL (einem britischen Versicherer) gemäß den EU-Pass-Rechten abgeschlossen wurden. SL Intl ist gemäß den EU-Pass-Rechten im Vereinigten Königreich geschäftstätig und ist infolgedessen in Bezug auf das FSCS gemäß FSMA eine „betreffende Person“ (wie im PRA Rulebook definiert). Ihre Geschäftstätigkeit erfolgt jedoch nicht über eine britische Zweigniederlassung. Daher wären nach meinem Verständnis, soweit es bei SL Intl versicherte Risiken gibt, die als im Vereinigten Königreich ansässig gelten (z. B. wenn der Versicherungsnehmer ein britischer Kunde ist, wie in Absatz 2.11 oben beschrieben), diese Risiken derzeit durch das FSCS geschützt.
- 2.17 Basierend auf meinem Verständnis von den FSCS-Regeln sowie von CP26/18 bin ich der Auffassung, dass der FSCS-Schutz keine Anwendung findet, wenn der Status von SL Intl als „betreffende Person“ erlischt, z. B. wenn ihre EU-Pass-Rechte infolge des Brexit wegfallen (außer unter den in Absatz 2.13 beschriebenen sehr beschränkten Bedingungen). SLAL ist (nach vorangegangener rechtlicher Beratung) ebenfalls dieser Auffassung.
- 2.18 Aus CP26/18 ist mir bekannt, dass die PRA vorschlägt, den FSCS-Schutz für diejenigen Inhaber von Versicherungsverträgen mit in EWR-Ländern und im Vereinigten Königreich ansässigen Risiken, die vor dem „Austrittstag“ (der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von CP26/18 als 23.00 Uhr am 29. März 2019 definiert wurde) abgeschlossen wurden, weiterhin zu gewährleisten, solange ihr Versicherer nach dem „Austrittstag“ eine „betreffende Person“ bleibt. Unter Berücksichtigung der Vorschläge von CP26/18 ist nicht eindeutig, inwieweit der FSCS-Schutz für die zu übertragenden Versicherungsverträge im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Datum, ab dem SL Intl keine „betreffende Person“ mehr ist, gelten wird. Bei der Formulierung meiner Schlussfolgerungen habe ich mich dafür entschieden, in Anlehnung an die Position von SLAL die vorsichtige Auffassung zu vertreten, dass die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen ab dem Stichtag den FSCS-Schutz verlieren (außer unter den in Absatz 2.13 beschriebenen sehr beschränkten Bedingungen).

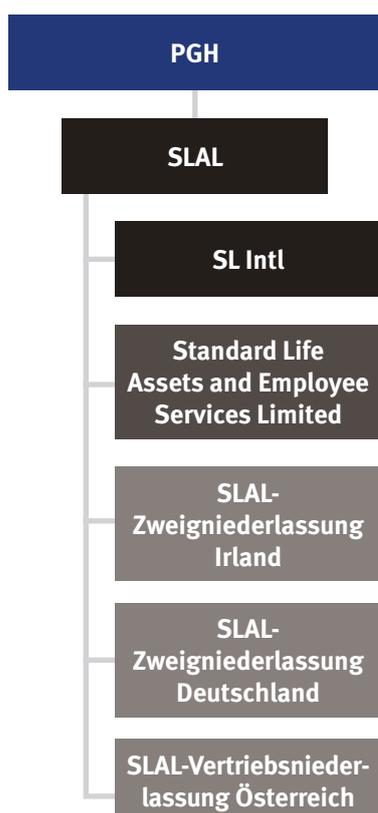
Meine Schlussfolgerungen zum Wegfall des FSCS-Schutzes

- 2.19 Meine Schlussfolgerungen im Gutachten beruhen auf dem Verständnis, dass die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge, deren Verträge derzeit unter das FSCS fallen, diesen Schutz infolge der Übertragung verlieren werden. Dies bleibt die Position von SLAL (SLAL hat rechtliche Beratung in Anspruch genommen). Ungeachtet aller Diskussionen über den genauen Zeitpunkt des Wegfalls des FSCS-Schutzes ist klar, dass der FSCS-Schutz (außer unter sehr beschränkten Bedingungen) nicht mehr gelten wird, sobald der Status von SL Intl als „betreffende Person“ erlischt. Darüber hinaus beruht meine Analyse auf der Annahme, dass der FSCS-Schutz zum Zeitpunkt der Übertragung wegfällt und jeglicher FSCS-Schutz über den Zeitpunkt der Übertragung hinaus den Inhabern von Versicherungsverträgen zugute kommen würde (wenn auch nur für eine begrenzte Zeit), was meine Schlussfolgerungen nur noch bekräftigt.
- 2.20 Ich halte es nicht für notwendig, unabhängige Rechtsberatung in Bezug auf den Wegfall des FSCS-Schutzes für jene zu übertragenden Versicherungsvertragsinhaber in Anspruch zu nehmen, die derzeit unter diese Regelung fallen, und zwar aus folgenden Gründen:
- Bei der Formulierung meiner Ansichten zum FSCS-Schutz habe ich meine Einschätzung der im PRA Rulebook dargelegten FSCS-Regeln berücksichtigt.
 - Das Ergebnis meiner Analyse, ob die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen FSCS-Schutz in Bezug auf „Handlungen oder Unterlassungen“ vor dem Stichtag genießen, ist relativ eindeutig. Daher gehe ich nicht davon aus, dass die Einholung einer unabhängigen Rechtsberatung zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde, jedoch unnötige zusätzliche Kosten verursachen würde.

- Ebenso ist es relativ eindeutig, ob die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen FSCS-Schutz genießen werden, wenn der Status von SL Intl als „betreffende Person“ erlischt. Daher gehe ich nicht davon aus, dass die Einholung einer unabhängigen Rechtsberatung zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde, jedoch unnötige zusätzliche Kosten verursachen würde.
- Ob die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen den FSCS-Schutz zum Stichtag oder zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, hat keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen, und meine Analyse beruht auf der vorsichtigeren Annahme, dass die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen den FSCS-Schutz ab dem Stichtag verlieren werden.
- Der Standpunkt von SLAL (nach vorangegangener rechtlicher Beratung) in Bezug auf den Wegfall des FSCS-Schutzes für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, die derzeit geschützt sind, steht nicht im Widerspruch zu dem, was ich andernorts bei ähnlichen Umstrukturierungsprojekten von Unternehmen festgestellt habe.
- Es ist mein Verständnis, dass SLAL ihren Standpunkt ausführlich geprüft hat in Zusammenarbeit mit einer angesehenen Rechtsanwaltskanzlei, die über umfangreiche Erfahrung in der Versicherungsaufsicht einschließlich FSCS und „Part VII“-Übertragungen, darunter auch grenzüberschreitende Übertragungen, verfügt.

3 Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe

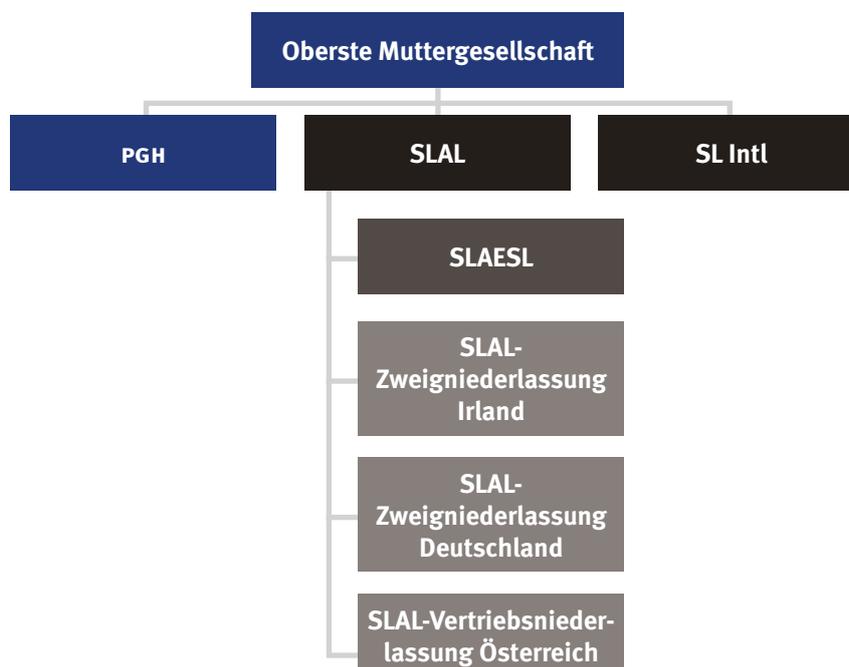
- 3.1 Als ich das Gutachten veröffentlichte, war SLAL eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Phoenix Group Holdings („PGH“)¹, wie aus dem vereinfachten Diagramm unten hervorgeht (das einige Tochtergesellschaften nicht enthält, die für den Übertragungsplan nicht von wesentlicher Bedeutung sind).



- 3.2 SL Intl war eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SLAL, wie aus der Darstellung oben hervorgeht. Standard Life Assets and Employee Services Limited („SLAESL“) war eine weitere Tochtergesellschaft von SLAL, deren Frontoffice-Mitarbeiter in Irland beschäftigt waren.
- 3.3 Seit Veröffentlichung des Gutachtens wurden Anpassungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe vorgenommen, und voraussichtlich werden vor dem Stichtag noch weitere Anpassungen erfolgen. Dies beinhaltet eine Anpassung, durch die SL Intl innerhalb der Gruppe neu zugeordnet wird, und eine vorgeschlagene Anpassung, durch die SLAL innerhalb der Gruppe neu zugeordnet wird (wie unten erläutert).

¹ Im Gutachten habe ich PGH als „die Phoenix Gruppe“ bezeichnet. Infolge der Anpassungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe (wie in diesem Abschnitt beschrieben) wurde die Phoenix Gruppe um eine neue Oberste Muttergesellschaft erweitert (Phoenix Group Holdings plc).

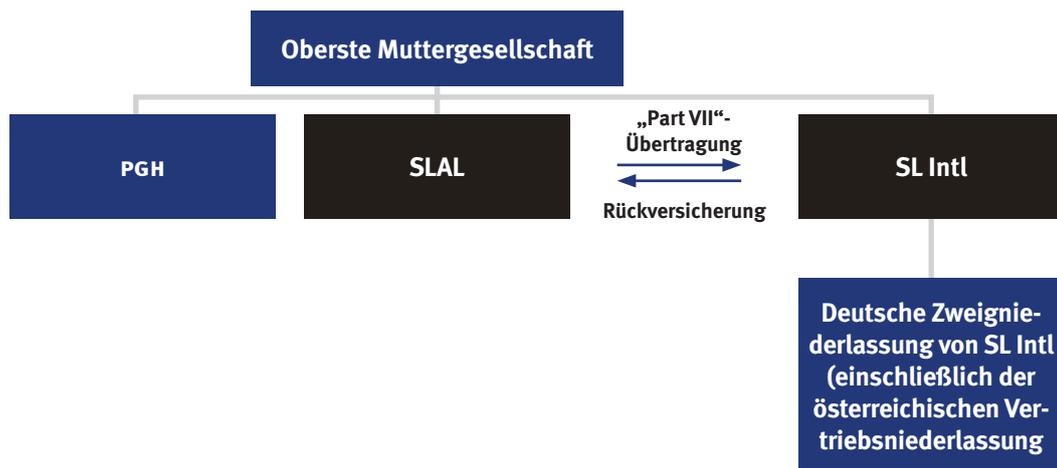
- 3.4 Die Änderung der Zuordnung von SL Intl wurde im Februar 2019 umgesetzt. Ich habe im Gutachten erläutert (in Absatz 4.42), dass es zu einer Änderung an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe kommen könnte, sollte es nicht möglich sein, dass PGH SLAL und SL Intl mit Hilfe der Methode der „Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses“ in ihre Solvabilitätsberichterstattung aufnimmt. Nach Gesprächen mit der PRA wurde festgestellt, dass die Methode der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses nicht angemessen ist, und um eine zusätzliche Kapitalanforderung für das Aktienrisiko gemäß Solvency II zu vermeiden, wurde die Zuordnung von SL Intl innerhalb der Phoenix Gruppe geändert.
- 3.5 Die Änderung der Zuordnung von SLAL wird voraussichtlich im März 2019 vor dem Stichtag umgesetzt und ist Teil der Strategie zur Vereinfachung der Unternehmensstruktur der Phoenix-Unternehmensgruppe.
- 3.6 Darüber hinaus hat PGH seit der Veröffentlichung des Gutachtens in einem Vorhaben, das mit der Übertragung nicht in Zusammenhang steht, eine neue Holdinggesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich gegründet – die Phoenix Group Holdings plc (die „Oberste Muttergesellschaft“). Die Änderung der Zuordnung von SL Intl (wie in Absatz 3.4 oben erläutert) hat dazu geführt, dass SL Intl zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Obersten Muttergesellschaft wurde. Die Darstellung unten zeigt die geplante Struktur der Gruppe nach den Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe und vor dem Stichtag.



- 3.7 Die Struktur der Übertragung, wie ich im Gutachten (in Abschnitt 9) dargelegt habe, bleibt insofern dieselbe, dass:
- im Rahmen des Übertragungsplans die zu übertragenden Versicherungsverträge auf SL Intl übertragen werden;
 - das übertragene HWPF-, GWPF- und GSMWPF-Geschäft über die Rückversicherungsvereinbarungen durch SLAL rückversichert wird; und
 - durch die EFL-Retrozessionsvereinbarung Verbindlichkeiten (und die entsprechenden Vermögenswerte) einiger HWPF-Versicherungsverträge, die in fondsgebundene Fonds investiert sind, an SL Intl retrozediert werden.

Der Unterschied besteht darin, dass SL Intl keine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SLAL mehr ist; die Übertragung erfolgt nun zwischen SLAL und SL Intl als weiterem Unternehmen der Phoenix-Unternehmensgruppe (statt zwischen SLAL und SL Intl als deren Tochtergesellschaft).

3.8 Die Darstellung unten veranschaulicht die Übertragung.



- 3.9 Als SL Int'l von einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von SLAL zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Obersten Muttergesellschaft wurde, erfolgte die Zahlung des Kaufpreises durch die Oberste Muttergesellschaft über ein Darlehen von SLAL an die Oberste Muttergesellschaft in Höhe von rund 270 Mio. £. Letztendlich bedeutet das, dass SLAL SL Int'l im Wesentlichen gegen ein Darlehen eingetauscht hat. Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung von SLAL berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des Darlehens und basiert auf der Annahme, dass bei einem Ausfall der Obersten Muttergesellschaft keine Rückzahlungen erfolgen. Im nächsten Abschnitt äußere ich mich zur aktualisierten Finanzlage von SLAL und SL Int'l; dabei setze ich voraus, dass alle beabsichtigten Änderungen an der Struktur der Gruppe vorgenommen wurden und berücksichtige das erfolgte Darlehen.
- 3.10 Ich bin mir bewusst, dass die Änderungen an der Gruppenstruktur Auswirkungen auf einige meiner Schlussfolgerungen in dem Gutachten haben könnten, die über die direkte finanzielle Wirkung hinausgehen. Ich kann bestätigen, dass die Änderungen an der Gruppenstruktur keinen Einfluss auf die Struktur des Risiko- und Ertragsrahmens für Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen in SLAL und SL Int'l haben. Unten betrachte ich die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen an der Gruppenstruktur auf meine Schlussfolgerungen im Gutachten im Hinblick auf:
- die Kündigung von Rückversicherungsvereinbarungen;
 - das Risikoprofil von SLAL;
 - die Betreuung der Versicherungsverträge; und
 - die Kapitalunterstützung für SLAL und SL Int'l.

Die Kündigung von Rückversicherungsvereinbarungen

- 3.11 Im Gutachten habe ich die Bedingungen beschrieben, unter denen Rückversicherungsvereinbarungen gekündigt werden können und welche Verfahren nach einer solchen Kündigung einzuhalten sind. Ich schlussfolgerte, dass die Bedingungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen angemessen und wirksam sind, um die künftigen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen.
- 3.12 Die Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe ändern weder die Bedingungen für eine Kündigung noch die Verfahren für die Zeit nach der Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen.
- 3.13 Seit der Veröffentlichung des Gutachtens hat es eine Änderung an bestimmten Kündigungsbedingungen gegeben. Ich erläutere dies in Abschnitt 6 unten, wo ich zu dem Schluss komme, dass die Änderung eine moderate Stärkung des Schutzes innerhalb der Rückversicherungsvereinbarungen darstellt.
- 3.14 Meine Schlussfolgerung aus dem Gutachten, dass die Bedingungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen (einschließlich der damit verbundenen Sicherungsvereinbarungen) angemessen und wirksam sind, um die künftigen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen, bleibt unverändert.

Das Risikoprofil von SLAL

- 3.15 Ich habe vertrauliche Informationen geprüft, in denen die zu erwartenden Änderungen am Risikoprofil von SLAL infolge der Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe dargelegt sind. Das Risikoprofil von SLAL wird sich verändern, weil die Risiken von SL Intl nicht länger in die Solvenzkapitalanforderung von SLAL einfließen und weil das Darlehen, das von der Obersten Muttergesellschaft an SLAL zurückzuzahlen ist (wie in Absatz 3.9 beschrieben), das Kreditrisiko von SLAL etwas erhöht. Die Änderungen am Risikoprofil von SLAL sind sehr gering, weil sowohl die Wirkung der Risiken von SL Intl und das mit dem Darlehen einhergehende Kreditrisiko im Zusammenhang mit der Solvenzkapitalanforderung von SLAL gering sind. Daher wirken sich diese Änderungen nicht auf die von mir im Gutachten beschriebenen Hauptrisiken aus, die SLAL verwaltet.
- 3.16 Alles in allem haben die Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe keinen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil von SLAL. Aus diesem Grund stelle ich fest, dass die im Gutachten dargelegte Analyse ihre Gültigkeit behält.

Betreuung der Versicherungsverträge

- 3.17 Die Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe haben keine Auswirkung auf die aktuellen Verträge, die derzeit zwischen SLAESL und SLAL sowie SL Intl bestehen – diese Verträge werden wie derzeit weiterlaufen. Daher sind meine im Gutachten formulierten Schlussfolgerungen hinsichtlich der Betreuung der Versicherungsverträge nicht von den Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe betroffen.

Die Kapitalunterstützung für SLAL und SL Intl

- 3.18 Mir wurden vertrauliche Informationen in Bezug auf die Finanzierungsstruktur der Obersten Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt. Zudem habe ich Gespräche mit PGH und SLAL über das Liquiditätsmanagement innerhalb der Phoenix-Unternehmensgruppe geführt. Darauf beruhend bin ich überzeugt, dass die Änderung der Zuordnung von SLAL und SL Intl innerhalb der Gruppenstruktur keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, mit der SLAL oder SL Intl im unwahrscheinlichen Fall, dass eine von beiden (oder beide) in finanzielle Schwierigkeiten gerät (geraten), unterstützt werden würde. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung mehr, SLAL oder SL Intl finanziell zu stützen, und an diesem Umstand ändert auch die Restrukturierung nichts.

4 Finanzlage von SLAL und SL Intl zum 30. Juni 2018

Finanzinformationen zum 30. Juni 2018

- 4.1 Im Gutachten hatte ich erklärt, dass ich die Verwendung von Solvenzquoten (wie die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, die das Verhältnis von Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung darstellt) für einen nützlichen Indikator für die Sicherheit der Leistungen an die Inhaber von Versicherungsverträgen halte. Meine Schlussfolgerungen im Gutachten beruhten auf Pro-forma-Finanzinformationen, die von SLAL und SL Intl zum 31. Dezember 2017 bereitgestellt wurden. Inzwischen wurden mir Finanzinformationen zum 30. Juni 2018 zur Verfügung gestellt (einschließlich Pro-forma-Finanzinformationen unter Berücksichtigung der Übertragung) und ich habe meine im Gutachten dargelegten Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung dieser aktualisierten Finanzinformationen überprüft. Diese aktualisierten Finanzinformationen berücksichtigen die Änderungen an der Gruppenstruktur (wie in Abschnitt 3 oben dargelegt).
- 4.2 Die Pro-forma-Positionen in Säule 1 aus dem Gutachten basierten auf Schätzungen von SLAL zum 31. Dezember 2017. Mit der Aufstellung ebensolcher Schätzungen zum 30. Juni 2018 wurden die Pro-forma-Schätzungen überarbeitet, sodass eine genauere Aussage über die Finanzpositionen nach dem Erwerb von SLAL durch Phoenix und nach der Übertragung getroffen werden konnten. Die Überarbeitungen stellen sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

SL Intl:

- Die geschätzte Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel von SL Intl vor der Übertragung sollten niedriger sein als im Gutachten beschrieben, um die Auswirkungen der Akquisition durch Phoenix auf die Plattformgebühren gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) genauer widerzuspiegeln.
- Die geschätzte Solvenzkapitalanforderung von SL Intl nach der Übertragung sollte höher sein als im Gutachten beschrieben, weil die Solvenzkapitalanforderung im Gutachten die Währungsrisikokomponente überbewertet und die Massenkündigungskomponente unterbewertet hat.

SLAL:

- Die geschätzte Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel von SLAL vor und nach der Übertragung sollten von den im Gutachten genannten Werten abweichen, da die Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel von SL Intl vor und nach der Übertragung, wie oben erläutert, unterschiedlich sind.

4.3 Die Tabelle unten zeigt die Kapitalposition von SLAL und SL Intl gemäß Säule 1 von Solvency II zum 30. Juni 2018, und zwar vor und nach der Übertragung, unter der Annahme, dass die Übertragung an diesem Datum erfolgt sei und die Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe (wie in Abschnitt 3 beschrieben) stattgefunden hätten.

4.4 In Anhang A führe ich die aktualisierten geschätzten Positionen von SLAL und SL Intl für Säule 1 von Solvency II vor und nach der Übertragung am 31. Dezember 2017 (unter Berücksichtigung der in Absatz 4.2 beschriebenen Überarbeitungen) und 30. Juni 2018 (unter der Annahme, dass die Übertragung zu dem jeweiligen Termin stattgefunden hat) auf. Ich zeige außerdem die geschätzte Finanzposition zum 31. Dezember 2017, wie im Gutachten dargelegt.

4.5 Solvabilitätsposition von SLAL zum 30. Juni 2018

(in Mio. £)	30. Juni 2018	
	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	4.065	3.800
Solvenzkapitalanforderung	2.335	2.200
Eigenmittelüberdeckung	1.730	1.600
SCR-Deckung	174 %	173 %

Zum Vergleich: Die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung („SCR-Deckung“) für SLAL zum 31. Dezember 2017, unter Berücksichtigung der in 4.2 beschriebenen Überarbeitungen sowie der Änderungen an der Phoenix-Unternehmensgruppe, beträgt vor der Übertragung 164 % und nach der Übertragung 160 %.

4.6 Solvabilitätsposition von SL Intl zum 30. Juni 2018

(in Mio. £)	30. Juni 2018	
	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	128	580*
Solvenzkapitalanforderung	90	405
Eigenmittelüberdeckung	38	175
SCR-Deckung	142 %	143 %

*Inklusive eines Kapitaleinschusses von rund 250 Mio. £ durch die Oberste Muttergesellschaft

Zum Vergleich: Die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung für SL Intl („SCR-Deckung“) zum 31. Dezember 2017, unter Berücksichtigung der in 4.2 beschriebenen Überarbeitungen sowie der Änderungen an der Phoenix-Unternehmensgruppe, beträgt vor der Übertragung 140 % und nach der Übertragung 131 %.

Änderungen an der Solvabilitätsposition seit 31. Dezember 2017

- 4.7 Im Vergleich zu den Solvabilitätspositionen von SLAL und SL Intl zum 31. Dezember 2017 zeigen die Tabellen oben, dass die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung von SLAL und SL Intl vor und nach der Übertragung gestiegen ist.
- 4.8 Bei SLAL ist der Grund für die Steigerung der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung eine Steigerung der Eigenmittel und eine Absenkung der Solvenzkapitalanforderung im Vergleich zur Position vom 31. Dezember 2017, die ich im Gutachten genannt hatte. Die Solvenzkapitalanforderung von SLAL ist zum Teil infolge der Restrukturierung der Phoenix-Unternehmensgruppe gesunken – da SL Intl keine Tochtergesellschaft von SLAL mehr ist, ist die Solvenzkapitalanforderung von SL Intl auch nicht mehr Bestandteil der Solvenzkapitalanforderung von SLAL. Der Anstieg der Eigenmittel von SLAL ist vor allem zurückzuführen auf die Zahlung des Darlehens von der Obersten Muttergesellschaft an SLAL und außerdem das Ergebnis der Auswirkung von Neugeschäft, das zwischen 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2018 abgeschlossen wurde, und der Überarbeitungen der Pro-forma-Schätzungen, wie in Absatz 4.2 oben beschrieben.
- 4.9 Bei SL Intl ist der Grund für die Steigerung der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung primär eine Absenkung der Solvenzkapitalanforderung im Vergleich zur Position vom 31. Dezember 2017, die ich im Gutachten genannt hatte. Der Grund für die Absenkung der Solvenzkapitalanforderung ist die Überarbeitung der Pro-forma-Schätzung, wie in Absatz 4.2 oben beschrieben.
- 4.10 Die Kapitalpositionen von SLAL und SL Intl sowohl vor als auch nach der Übertragung entsprechen nach wie vor ihrer jeweiligen Kapitalstrategie, sind gemäß dem jeweiligen Kapitalzielrahmen von SLAL bzw. SL Intl im grünen Bereich und die Zahlen vom 30. Juni 2018 deuten meiner Auffassung nach unverändert darauf hin, dass sowohl SLAL als auch SL Intl vor und nach der Übertragung gut kapitalisierte Unternehmen sind.
- 4.11 Ähnlich wie bei den Kapitalpositionen von SLAL und SL Intl, die ich im Gutachten erläutert habe, zeigen die obigen Tabellen, dass die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung („SCR-Deckung“) in SL Intl nach der Übertragung niedriger ist als die in SLAL vor der Übertragung. Die SCR-Deckung in SLAL liegt jedoch über dem Kapitalziel von SLAL, und das überschüssige Kapital könnte an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Die zukünftige SCR-Deckung für SL Intl wird nicht unbedingt immer niedriger sein als die zukünftige SCR-Deckung von SLAL: Wie im Gutachten erläutert, sind die Kapitalstrategien für SL Intl und SLAL ähnlich, aber die Risikoprofile der Unternehmen unterscheiden sich, und daher können unterschiedliche Umstände die zukünftige SCR-Deckung für die beiden Unternehmen unterschiedlich beeinflussen. Das Vereinigte Königreich und Irland wenden risikobasierte Solvabilitätsrichtlinien an, die von den Unternehmen verlangen, dass sie Kapital entsprechend den Risiken, denen sie ausgesetzt sind, halten, und sowohl SLAL als auch SL Intl halten Kapital gemäß ihrer Ziel-Solvenzkapitalquote, die über dem aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwert liegt.

Solvabilitätsposition von HWPf, GWPf und GSMWPF

- 4.12 Neben den Solvabilitätspositionen von SLAL und SL Intl insgesamt habe ich auch die Solvabilitätspositionen der einzelnen With-Profits-Fonds HWPf, GWPf und GSMWPF geprüft.
- 4.13 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Solvenzkapitalanforderung und die versicherungstechnischen Rückstellungen des HWPf, GWPf und GSMWPF zum 31. Dezember 2017 (wie im Gutachten dargelegt) und zum 30. Juni 2018. Wie ich im Gutachten dargelegt habe, hat der GWPf keine fiktive Solvenzkapitalanforderung, da die Kapitalanforderungen des Fonds gleich null sind und der GSMWPF hat keine fiktive Solvenzkapitalanforderung, da er nicht als Sonderverband („Ring-Fenced Fund“) gemäß Solvency II behandelt wird. Wie in der Tabelle dargestellt, gab es zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 30. Juni 2018 keine wesentlichen Änderungen an der jeweiligen Solvabilitätsposition des HWPf, GWPf oder GSMWPF.

	31. Dezember 2017			30. Juni 2018		
	HWPf	GWPf	GSMWPF	HWPf	GWPf	GSMWPF
Solvenzkapitalanforderung	420 Mio. £	-	-	450 Mio. £	-	-
Versicherungstechnische Rückstellungen des zu übertragenden Geschäfts	9.460 Mio. £	1.980 Mio. £	125 Mio. £	9.425 Mio. £	2.085 Mio. £	125 Mio. £

Weitere Entwicklungen seit 31. Dezember 2017

- 4.14 Als ich das Gutachten erstellte, waren einige Prozesse erst geplant oder kurz zuvor umgesetzt worden, und ihre genauen Auswirkungen standen noch nicht abschließend fest. Diese waren:
- Rückzahlung von Schulden von SLAL an Standard Life Aberdeen plc; und
 - Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen zur Begrenzung bestimmter Risiken für SLAL.
- 4.15 Diese Maßnahmen wurden wie geplant durchgeführt und hatten die von SLAL erwarteten Auswirkungen auf die Finanzpositionen von SLAL und SL Intl. Die Finanzposition zum 30. Juni 2018 (oben dargestellt) zeigt die Wirkung dieser Maßnahmen.

Änderungen am Kapitaleinschuss

- 4.16 Im Gutachten hatte ich Folgendes (in Absatz 5.35) angegeben (und an anderen Stellen darauf Bezug genommen):

Kurz vor dem Stichtag wird SL Intl von SLAL einen Kapitaleinschuss erhalten.

- 4.17 Infolge der Änderung der Zuordnung von SL Intl innerhalb der Phoenix-Unternehmensgruppe, wie oben erwähnt, hat SL Intl den Kapitaleinschuss direkt von der Obersten Muttergesellschaft erhalten, statt von SLAL. Dies zeigt die Kapitalposition nach Übertragung zum 30. Juni 2018, wie oben dargelegt. Die Änderung wirkt sich nicht auf die Kapitalposition von SL Intl aus.
- 4.18 Auf meine im Gutachten formulierte Schlussfolgerung hat dies ebenfalls keinen Einfluss, weil der Kapitaleinschuss nach wie vor bedeutet, dass SL Intl (entsprechend ihrer Kapitalstrategie) unmittelbar nach der Übertragung gut kapitalisiert ist.

Schlussfolgerung

- 4.19 Die aktualisierten Finanzinformationen zeigen, dass:
- die Neuordnung von SL Intl innerhalb der Phoenix-Unternehmensgruppe und die normale Entwicklung des Geschäfts von SLAL keinen nennenswerten Einfluss auf das Risikoprofil von SLAL haben;
 - beabsichtigt ist, dass SL Intl nach der Übertragung gut kapitalisiert sein wird, wie im Gutachten beschrieben; und
 - die Finanzlage von SLAL bzw. SL Intl zum 30. Juni 2018, vor und nach der Übertragung, mindestens so stark wie auf Grundlage der Zahlen ist, die ich für meine Schlussfolgerungen im Gutachten herangezogen habe.
- 4.20 Im Gutachten gelangte ich zu dem Schluss, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber von zu übertragenden oder verbleibenden Versicherungsverträgen oder für die gegenwärtigen Inhaber von SL Intl-Versicherungsverträgen aufgrund der Übertragung gibt. In Anbetracht der aktualisierten Informationen, die mir vorlagen, und wie oben aufgeführt, bleibe ich der Ansicht, dass diese Schlussfolgerungen ihre Gültigkeit behalten.

5 Finanzlage von SLAL und SL Intl seit 30. Juni 2018

- 5.1 Mir wurden vertrauliche Informationen von SLAL und SL Intl zur Verfügung gestellt, die zeigen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Zusatzgutachtens die Kapitalpositionen von SLAL und SL Intl gemäß ihrem jeweiligen Kapitalzielrahmen im grünen Bereich sind, sodass ich, wie oben und im Gutachten dargelegt, an meinen Schlussfolgerungen festhalte. Es ist angemessen, sich auf die Instrumente zu verlassen, die SLAL zur Überwachung der Echtzeit-Solvabilität einsetzt. Diese Instrumente werden seit mehreren Jahren eingesetzt und haben sich als guter Indikator für die tatsächliche Solvabilität erwiesen. Darüber hinaus berücksichtigen die Solvabilitätsschätzungen aktuelle Marktbedingungen an den Aktienmärkten, Zinssätze und Anleihspreeds und spiegeln die Auswirkungen dieser Bedingungen auf die Risiken innerhalb der Portfolios wider. Die Ergebnisse unterliegen den üblichen Prüfverfahren der Finanzabteilung von SLAL. Ich habe die jüngsten Finanzergebnisse von SL Intl überprüft und hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen, die hinreichend beantwortet wurden.

- 5.2 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung einer Reihe von Marktindizes zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 28. Februar 2019.

Wirtschaftsindikator	31. Dez. 2017	30. Juni 2018	31. Dez. 2019	28. Feb. 2019
FTSE 100 Index	7.687,77	7.636,93	6.728,13	7.074,73
£/€-Wechselkurs	1,127	1,131	1,115	1,168
Leitzins der Bank of England	0,50 %	0,50 %	0,75 %	0,75 %
10-jährige Nullkupon-Gilt-Rendite	1,26 %	1,39 %	1,32 %	1,35 %
10-jährige Nullkupon-£-Swap-Rendite	1,27 %	1,52 %	1,44 %	1,50 %
10-jährige Nullkupon-€-Swap-Rendite	0,89 %	0,88 %	0,82 %	0,71 %

- 5.3 Wie die Tabelle zeigt, waren die Indizes zwischen Dezember 2017 und Juni 2018 relativ stabil. Auffällig ist jedoch, dass der FTSE 100 Index zwischen Juni 2018 und Dezember 2018 um über 10 % gefallen ist. Wie oben erwähnt, deuten die vertraulichen Informationen, die mir zur Verfügung gestellt wurden, auf keine wesentlichen Änderungen der jeweiligen Finanzposition von SLAL oder SL Intl in diesem Zeitraum hin und dies ist teilweise auf die nach dem Kontrollwechsel bei SLAL umgesetzten Risikomanagementmaßnahmen (wie in Absatz 11.13 des Gutachtens dargelegt) zurückzuführen, insbesondere auf einen Equity Hedge.
- 5.4 Ich habe darum gebeten, dass Standard Life mir bis zum Termin der abschließenden Gerichtsverhandlung weiterhin regelmäßige Aktualisierungen der Kapitalpositionen von SLAL und SL Intl zukommen lässt. Wenn sich daraus signifikante Veränderungen ergeben, die dazu führen, dass ich meine Schlussfolgerung überarbeiten muss, werde ich eine Aktualisierung bereitstellen.

6 Weitere Änderungen seit Veröffentlichung des Gutachtens

Änderungen am Kapitalzielrahmen von SL Intl

- 6.1 Seit ich das Gutachten veröffentlicht habe, wurden Änderungen am Kapitalzielrahmen vorgeschlagen und genehmigt. Es wird erwartet, dass diese Änderungen am Stichtag in Kraft treten.
- 6.2 Die Struktur des Kapitalzielrahmens von SL Intl bleibt wie im Gutachten beschrieben. Namentlich wird SL Intl auch weiterhin ihre Kapitaldeckung unter absoluten Stress-Szenarien betrachten, die mindestens einmal jährlich auf ihre Eignung geprüft werden. Die Kapitaldeckung von SL Intl wird weiterhin regelmäßig unter Basis- und Stress-Szenarien beobachtet und wird entsprechend ihrer Höhe mit rot, gelb oder grün bewertet. Die Kapitaldeckungsgrenzen für rot, gelb und grün bleiben unverändert.
- 6.3 Die wichtigsten vorzunehmenden Änderungen sind:
- Die absoluten Stress-Szenarien werden entsprechend einer Analyse der Hauptrisiken, denen die Bilanz von SL Intl ausgesetzt ist, geändert.
 - Der Zeitraum, über den die Stress-Szenarien angewendet werden, ändert sich von fünf Jahren auf ein Jahr.
- 6.4 Ich habe das Papier geprüft, in dem die Änderungen am Kapitalzielrahmen von SL Intl vorgeschlagen werden. Ich fasse meine Einschätzung dieser Änderungen unten zusammen.

Wechsel zu absoluten Stress-Szenarien

- 6.5 Hintergrund für die Änderung der Stress-Szenarien ist, dass die Arten von Stress angewendet werden sollen, die den Risiken, denen SL Intl ausgesetzt ist, besser entsprechen. Der Kapitalzielrahmen umfasst eine Regelung, die vorsieht, dass die Stress-Arten regelmäßig zu überprüfen sind. Ich halte es daher für angemessen, dass nach einer weiteren Analyse und Prüfung die Stress-Szenarien geändert werden. Die beabsichtigten Änderungen an den Stress-Szenarien haben einen geeigneten Governance-Prozess durchlaufen und die nötigen Genehmigungen erhalten.

Änderung des Zeitraums, über den Stress-Szenarien angewendet werden

- 6.6 Die Änderung des Zeithorizonts für Stress-Szenarien auf ein Jahr bedeutet, dass der Zeithorizont im Kapitalzielrahmen von SL Intl derselbe sein wird wie der, der für den Kapitalzielrahmen von SLAL verwendet wird. Meiner Ansicht nach ist die Verwendung eines Ein-Jahres-Horizonts angemessen und entspricht Branchenstandards. Darüber hinaus unterliegt, wie ich im Gutachten dargelegt habe, SL Intl den Regelungen von Solvency II, eines europaweit geltenden Rechtsrahmens. Dieser verlangt, dass SL Intl einen ökonomischen risikobasierten Ansatz für die Berechnung der eigenen Kapitalanforderungen anwendet, einschließlich einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, „ORSA“). Der ORSA-Prozess von SL Intl umfasst die Berechnung und Berichterstattung von Kapitalprognosen über einen Fünf-Jahres-Horizont als eine Grundlage der längerfristigen strategischen Planung.

Aktualisierung von Dokumenten

- 6.7 Ich habe die Änderungen geprüft, die am Übertragungsplan, an den Rückversicherungsvereinbarungen, der EFL-Retrozessionsvereinbarung, den Sicherheiten, dem Fixed-Charge- und dem Floating-Charge-Vertrag seit der Veröffentlichung des Gutachtens vorgenommen wurden. Nach Abstimmung zwischen SLAL und der CBI wurden erhebliche Änderungen an den Rückversicherungsvereinbarungen in den Bereichen Konfliktlösungsverfahren und bestimmter Kündigungsklauseln vorgenommen, die ich unten beschreibe und erläutere. Die anderen Änderungen an den Dokumenten betreffen meist Formulierungen und Formatänderungen, die die Dokumente nicht wesentlich ändern. Diese Veränderungen haben keinen Einfluss auf meine Schlussfolgerung im Gutachten.
- 6.8 In dem Gutachten habe ich erläutert, dass ich den Vertreter vor Gericht in Bezug auf die Fixed Charge und die Floating Charge konsultiert hatte, um zu bestätigen, dass diese Rechtsmechanismen so gestaltet sind, dass sie wie vorgesehen funktionieren. Da es sich bei den Änderungen, die seit der Veröffentlichung meines Gutachtens an der Fixed Charge und der Floating Charge vorgenommen wurden, um unwesentliche Änderungen wie Nachbesserungen und Ergänzungen der definierten Bedingungen handelt, halte ich es nicht für notwendig, erneut den Vertreter vor Gericht zu konsultieren, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Fixed Charge und die Floating Charge SL Intl (und letztlich den Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge) Sicherheit bieten sollen und dass sie so gestaltet sind, dass sie wie vorgesehen funktionieren.

Konfliktlösung

- 6.9 Die Rückversicherungsvereinbarungen wurden so geändert, dass sie zusätzliche Regelungen für den Fall enthalten, dass SLAL und SL Intl keine Einigung in Angelegenheiten erzielen, die die rückversicherten Versicherungsverträge betreffen. Im Fall eines derartigen Konflikts kann SL Intl sich an den With-Profits-Ausschuss von SLAL oder den Vorstand von SLAL wenden. Eine Änderung an den Rückversicherungsvereinbarungen sieht vor, dass SL Intl sich auch an den CEO der obersten Muttergesellschaft von SLAL wenden kann. Eine weitere Änderung ist, dass wenn auch dann keine Einigung erzielt werden kann, SLAL und SL Intl an einem unverbindlichen Mediationsprozess teilnehmen.
- 6.10 Die Änderungen am Konfliktlösungsverfahren, die SL Intl das Recht geben, sich an den CEO der obersten Muttergesellschaft von SLAL zu wenden und einen Mediationsprozess einzuführen, wirken beide wie zusätzliche Sicherungen für den Fall, dass SLAL und SL Intl sich in Angelegenheiten, die die rückversicherten Versicherungsverträge betreffen, nicht einigen können. Ich halte dies daher für eine moderate Stärkung des Schutzes für Inhaber von Versicherungsverträgen, und meine im Gutachten formulierten Schlussfolgerungen bleiben unverändert.

Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen

- 6.11 Die Rückversicherungsvereinbarungen legen fest, in welchen Situationen SLAL und SL Intl Rückversicherungsvereinbarungen kündigen können. Im Gutachten hatte ich (in Absatz 7.30) festgestellt:

Jede der neuen Rückversicherungsvereinbarungen kann sowohl von der SLAL als auch von der SL Intl gekündigt werden, wenn ... ein Kontrollwechsel stattfindet, der dazu führt, dass die SLAL und die SL Intl nicht mehr von derselben Muttergesellschaft kontrolliert werden, ...

- 6.12 Seit ich das Gutachten veröffentlicht habe, wurde die Bestimmung, nach der SLAL und SL Intl die Rückversicherungsvereinbarungen kündigen dürfen, wenn ein Kontrollwechsel stattfindet, der dazu führt, dass SLAL und SL Intl nicht mehr von derselben Muttergesellschaft kontrolliert werden, geändert. Die Änderung lautet, dass die Rückversicherungsvereinbarungen bei einem Kontrollwechsel nur dann gekündigt werden, wenn die FCA, PRA und die CBI diese Kündigung genehmigen.

- 6.13 Mit dieser Änderung wird eine zusätzliche Sicherung der Rückversicherungsvereinbarungen eingeführt und außerdem der Schutz der Inhaber von Versicherungsverträgen in dem Fall gestärkt, dass SLAL und SL Intl nicht mehr von derselben obersten Muttergesellschaft kontrolliert werden.
- 6.14 Die Änderung der Kündigungsklausel in den Rückversicherungsvereinbarungen stellt eine moderate Stärkung der Sicherheit der Rückversicherungsvereinbarungen dar und hat daher keinen Einfluss auf die von mir im Gutachten formulierte Schlussfolgerung, dass die Bedingungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen angemessen und wirksam sind, um die künftigen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen zu schützen. Wie ich im Gutachten dargelegt habe, bestehen Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Verpflichtung, für eine Aufteilung des HWPF im Falle einer Kündigung der neuen Rückversicherungsvereinbarungen die Genehmigung des Gerichts einzuholen.

Conduct of Business Sourcebook

- 6.15 SLAL ist mit der FCA im Gespräch darüber, inwieweit die Anforderungen des Conduct of Business Sourcebook (COBS), eine Quellensammlung der FCA zu Wohlverhaltensregeln, für das zu übertragende Geschäft gelten, insbesondere die Abschnitte 20 und 21, in denen die Regeln der FCA in Bezug auf die Verwaltung von With-Profits-Geschäft bzw. fondsgebundenem Geschäft dargelegt sind. Diese Gespräche sind noch im Gange und können je nach Ergebnis zu einer Bekräftigung der von mir im Gutachten dargelegten Position führen. Unabhängig vom Ergebnis dieser Gespräche wird das zu übertragende Geschäft weiterhin so geregelt und betrieben, dass sich für die Inhaber von Versicherungsverträgen infolge der Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Einrichtung von fondsgebundenen Fonds

- 6.16 Die FCA hat eine Frage im Zusammenhang mit Absatz 18.4 des Übertragungsplans aufgeworfen, in dem dem Vorstand von SL Intl die Befugnis eingeräumt wird, bestimmte Änderungen an fondsgebundenen Fonds vorzunehmen (z. B. Eröffnung, Schließung und Zusammenlegung von Fonds), sofern versicherungsmathematische Beratung in Anspruch genommen wird und die Bedingungen der Versicherungsverträge berücksichtigt werden. Diese Bestimmung entspricht der entsprechenden Bestimmung im Demutualisierungsplan von 2006. Dieser Absatz wird von der FCA und SLAL unterschiedlich ausgelegt, aber unabhängig von der angenommenen Auslegung bleiben meine Schlussfolgerungen unverändert, da sich diese Bestimmung nicht auf die Bedingungen der zu übertragenden Versicherungsverträge auswirkt.

7 Weitere Aktualisierungen

- 7.1 Das Gutachten enthielt eine Reihe von Bereichen, für die ich eine Aktualisierung in meinem Zusatzgutachten angekündigt habe. Diese Aktualisierungen sind im Folgenden aufgeführt.

Besteuerung der Inhaber von Versicherungsverträgen

- 7.2 Im Gutachten gab ich zu bedenken, dass SLAL in Bezug auf Inhaber bestimmter deutscher und österreichischer Versicherungsverträge, die jetzt in Irland leben und möglicherweise einer zusätzlichen Steuer auf die Erlöse aus ihrer Versicherung unterliegen, im Gespräch mit der irischen Steuerbehörde sei. Dabei habe ich im Gutachten festgestellt, dass 42 Inhaber von Versicherungsverträgen davon betroffen sein könnten.
- 7.3 Seit Veröffentlichung des Gutachtens sind die Gespräche mit der irischen Steuerbehörde inzwischen abgeschlossen und SLAL hat in dieser Angelegenheit weitere Anstrengungen unternommen sowie zusätzliche steuerliche Beratung in Anspruch genommen. Dies hat ergeben, dass sich die Situation wie folgt gestaltet:
- Es gibt 38 (nicht 42) Inhaber von entsprechenden deutschen oder österreichischen Versicherungsverträgen, die jetzt in Irland leben und von dieser Steuer betroffen sein könnten.
 - Diese Inhaber von Versicherungsverträgen müssen voraussichtlich keine zusätzlichen Steuern auf die Erlöse aus ihrer Versicherung infolge der Übertragung zahlen (auch wenn sich die Art und Weise des Steuerabzugs für diese Versicherungsvertragsinhaber ändern wird).
 - Wenn diese Versicherungsvertragsinhaber in Irland ansässig sind, wird eine Versicherungsbeitragssteuer erhoben, die derzeit bei 1 % der Beiträge liegt.

- 7.4 Die Änderung der Art und Weise des Steuerabzugs auf Erlöse aus der Versicherung besteht darin, dass die Versicherungsvertragsinhaber vor der Übertragung für die Abrechnung der Steuer selbst verantwortlich sind, während nach der Übertragung voraussichtlich SL Intl für den Abzug der Steuer auf die Versicherungsverträge verantwortlich ist. Es ist möglich (abhängig von der jeweiligen persönlichen Situation der 38 Versicherungsvertragsinhaber), dass einige dieser Versicherungsvertragsinhaber vor der Übertragung von dieser Steuer befreit waren, nach der Übertragung jedoch die Steuer, die SL Intl auf ihre Verträge abzieht, nicht zurückerhalten können. In diesen Fällen würde sich eine zusätzliche Steuerpflicht ergeben.
- 7.5 Als Reaktion auf diese Position ergreifen SLAL und SL Intl die folgenden Maßnahmen:
- SLAL wird an die 38 Inhaber von Versicherungsverträgen schreiben, um sie über die oben genannte Position zu informieren (soweit sie für jeden Versicherungsvertragsinhaber gilt).
 - SL Intl wird die Versicherungsvertragsinhaber entschädigen, wenn von SL Intl infolge der Übertragung zusätzliche Steuern auf den Erlös ihres Versicherungsvertrags erhoben werden.
 - SLAL leistet, falls fällig, frühere Versicherungsbeitragssteuerzahlungen.
 - Für diese Versicherungsvertragsinhaber wird SL Intl die entsprechende Versicherungsbeitragssteuer von ihren nach dem Stichtag gezahlten Beiträgen abziehen.
- 7.6 Ich habe diese Position und die Maßnahmen, die SLAL und SL Intl ergreifen, geprüft und vertrete folgende Auffassungen:
- Die 38 Versicherungsvertragsinhaber müssen voraussichtlich keine zusätzlichen Steuern auf den Erlös ihrer Versicherungsverträge infolge der Übertragung zahlen.
 - Für den Fall, dass einer dieser Versicherungsvertragsinhaber infolge der Übertragung zusätzliche Steuern zahlen muss, erstattet SLAL dem Versicherungsvertragsinhaber die zusätzliche Steuer.
 - Die Übertragung führt nicht zu einer Änderung der für diese Versicherungsvertragsinhaber geltenden Versicherungsbeitragssteuer.

Mehrwertsteuer

- 7.7 Im Gutachten habe ich erklärt, dass über die mehrwertsteuerlichen Folgen der Übertragung für Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland mit den Steuerbehörden noch Gespräche geführt würden. Diese Gespräche sind inzwischen abgeschlossen und das Ergebnis lautet, dass die mehrwertsteuerliche Position sich leicht verbessern könnte, da Dienstleistungen, die derzeit vom Vereinigten Königreich aus für Deutschland erbracht werden, der Mehrwertsteuer unterliegen. Nach der Übertragung könnten einige dieser Dienstleistungen nicht mehr der Mehrwertsteuer unterliegen. Allerdings wird diese Mehrwertsteuer derzeit nicht von den Inhabern der Versicherungsverträge gezahlt, und dies wird nach der Übertragung weiterhin der Fall sein. Die Änderungen bezüglich der Mehrwertsteuer haben daher keine Auswirkung auf die Inhaber von Versicherungsverträgen.

Kosten des Übertragungsplans

- 7.8 Wie ich im Gutachten dargelegt habe, werden die direkten Kosten des Übertragungsplans zwischen den Gesellschaftern von SLAL und dem HWPF aufgeteilt. Die Grundlage für die Zuordnung der Kosten ist, dass die Kosten, die zur Unterstützung des bestehenden Geschäfts des HWPF anfallen, dem HWPF zugerechnet werden, wohingegen die sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten, die zur Unterstützung des Neugeschäfts anfallen, von den Gesellschaftern getragen werden.
- 7.9 Von den anfallenden Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich circa 40 Mio. £ werden circa 16 Mio. £ dem Vermögen des HWPF zugerechnet und der Restbetrag von den Gesellschaftern getragen.
- 7.10 Es hat keine Änderungen an den erwarteten Kosten des Übertragungsplans oder der Methode der Kostenallokation gegeben, seit ich das Gutachten veröffentlicht habe, und diese Methode entspricht nach wie vor den PPFM für den HWPF und dem Demutualisierungsplan von 2006. Daher behält meine im Gutachten formulierte Schlussfolgerung ihre Gültigkeit: Ich bin der Ansicht, dass sich aufgrund der Kosten des Vorhabens keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber von Versicherungsverträgen ergeben werden.

With-Profits Governance

- 7.11 Im Gutachten gab ich an, dass IPPFMs für den HWPF, GWPF und GSMWPF von SL Intl aufgestellt und voraussichtlich vor dem Stichtag genehmigt würden. Seit Veröffentlichung des Gutachtens wurden diese IPPFMs genehmigt.
- 7.12 Darüber hinaus hat die CBI seit der Veröffentlichung des Gutachtens ein Dokument mit dem Titel „Feedback Statement On Consultation Paper 122“ herausgegeben, das Änderungen an den Anforderungen an die Aktuarsfunktion sowie damit verbundene Governance-Regelungen für Versicherungen und Rückversicherungen im Rahmen von Solvency II in Irland darlegt. Insbesondere im Zusammenhang mit With-Profits-Fonds sind die Versicherungsgesellschaften verpflichtet, ein Dokument vorzuhalten, in dem Grundsätze für die im Management ihrer With-Profits-Fonds angewendeten Standards aufgeführt sind. Dieses Dokument trägt den Titel „With-Profits Operating Principles“ („WPOP“). Es ist vorgesehen, dass die IPPFMs für die jeweiligen With-Profits-Fonds die Grundlage für die WPOPs von SL Intl bilden.
- 7.13 Die jüngsten von der CBI herausgegebenen Änderungen formalisieren die Governance rund um With-Profits-Verträge in Irland. Ich bin der Ansicht, dass diese Entwicklungen eine zusätzliche Schutzebene für die Leistungserwartungen der Inhaber von zu übertragenden With-Profits-Verträgen darstellen. Daher behält meine im Gutachten formulierte Schlussfolgerung, dass ich überzeugt bin, dass die Governance-Regelungen für With-Profits-Verträge bei der laufenden Governance des HWPF, GWPF und GSMWPF von SL Intl voraussichtlich wirksam sind, ihre Gültigkeit.

Externe Rückversicherer

- 7.14 Im Gutachten legte ich dar, dass ein Teil des zu übertragenden Versicherungsgeschäfts derzeit durch eine externe Rückversicherung gedeckt ist. Bestehende Rückversicherungsvereinbarungen, die nur das zu übertragende Geschäft abdecken, werden im Rahmen des Übertragungsplans von SLAL auf SL Intl übertragen, ohne dass die bestehenden Bedingungen im Wesentlichen geändert werden. Die SLAL hat sich mit den Anbietern externer Rückversicherungen in Verbindung gesetzt, um sie über die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Rückversicherungsvereinbarungen zu informieren.
- 7.15 Einige der Vereinbarungen betreffen sowohl zu übertragendes als auch bei SLAL verbleibendes Geschäft. Diese werden dahingehend geändert (außerhalb des Übertragungsplans), dass SL Intl als Mitzedentin aufgenommen wird.
- 7.16 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Zusatzgutachtens hat kein Rückversicherer Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen erhoben.

8 Kommunikation mit den Inhabern von Versicherungsverträgen

Vorgehen in der Kommunikation mit den Inhabern von Versicherungsverträgen

- 8.1 SLAL muss mit Inhabern von Versicherungsverträgen kommunizieren, um diese über die Übertragung zu informieren und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, die Übertragung oder ihre potenziellen Auswirkungen zu kommentieren, Fragen zu dieser zu stellen bzw. Einwände dagegen vorzubringen.
- 8.2 Wie im Kommunikationsvorschlag dargelegt (und in der ersten Gerichtsverhandlung vereinbart) hat SLAL Kommunikationspakete an die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen und die gegenwärtigen Inhaber von SL Intl-Versicherungsverträgen verschickt. Das Kommunikationspaket enthielt ein erklärendes Schreiben und ein Begleitheft für die Inhaber von Versicherungsverträgen, das eine Beschreibung der Übertragung, eine Zusammenfassung meines Gutachtens, eine Kopie der Bekanntmachung der Einreichung von Anträgen bei Gericht und einen Abschnitt mit „Fragen und Antworten“ umfasste. Das Begleitheft enthielt zudem die Optionen für Inhaber von Versicherungsverträgen (und andere interessierte Parteien), die Bedenken hinsichtlich der Übertragung haben.
- 8.3 SLAL beantragte, vom Erfordernis einer direkten Kommunikation mit den Inhabern von verbleibenden Versicherungsverträgen befreit zu werden und erhielt die Genehmigung dafür in der ersten Gerichtsverhandlung.
- 8.4 SLAL hat bestätigt, dass rund 480.000 Kommunikationspakete an Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen verschickt wurden und rund 20.000 an gegenwärtige Inhaber von SL Intl-Versicherungsverträgen.

- 8.5 Entsprechend des Kommunikationsvorschlags hat SLAL eine rechtliche Bekanntmachung der Übertragung in neun Zeitungen im Vereinigten Königreich, in vier in Irland und in der internationalen Ausgabe der Financial Times veröffentlicht. Die rechtliche Bekanntmachung erschien außerdem in zwei überregionalen Zeitungen sowohl in Deutschland als auch in Österreich.
- 8.6 Inhaber von Versicherungsverträgen und andere interessierte Parteien können Informationen auf der Webseite von Standard Life (www.standardlife.eu) erhalten, die Unterlagen zur Übertragung enthält, u. a. den vollständigen Entwurf des Übertragungsplans, das Gutachten und Exemplare der Kommunikationspakete, die an die Inhaber von Versicherungsverträgen verschickt wurden. Das vorliegende Zusatzgutachten wird ebenfalls auf der Webseite von Standard Life abrufbar sein.
- 8.7 Einige der Kommunikationspakete, die an Inhaber von Versicherungsverträgen verschickt wurden, gingen an SLAL zurück, weil sie unzustellbar waren. Es wurden rund 500.000 Kommunikationspakete verschickt und von diesen gingen 13.500 (2,7 %) zurück an SLAL. Mit Hilfe eines Suchdienstes wurde versucht, diese Inhaber von Versicherungsverträgen zu erreichen. Wenn es gelungen ist, eine aktualisierte Adresse für diese Inhaber von Versicherungsverträgen zu ermitteln, wurden ein Schreiben und ein Begleitheft an diese Adresse verschickt. Diese Suchaktion führte dazu, dass aktualisierte Adressen ermittelt und Schreiben an rund 5.300 Inhaber von Versicherungsverträgen verschickt wurden. Von rund 8.200 Versicherungsinhabern (etwa 1,7 % der gesamten versandten Kommunikation) konnten auch im Rahmen der Suchaktion keine aktualisierten Kontaktdaten ermittelt werden.

Reaktionen auf die Kommunikationspakete

- 8.8 SLAL hat mich in regelmäßigen Abständen über die Reaktionen der Inhaber von Versicherungsverträgen (und anderen Parteien) im Zusammenhang mit der Übertragung auf dem Laufenden gehalten. Die Aufstellungen enthielten eine Aufschlüsselung nach der Art der erhaltenen Kommunikationspakete, Details etwaiger erhaltener Einwände und Anfragen sowie Kopien der Antworten, die an die Absender der Einwände verschickt wurden. Ich habe vorausgesetzt, dass die Informationen, die mir vorlagen, korrekt sind. Mir lagen Aufstellungen der eingegangenen Korrespondenz bis zum 17. Februar 2019 vor.
- 8.9 Zum 27. Februar 2019 hatte SLAL 4.963 Schreiben, E-Mails und Anrufe von Inhabern von Versicherungsverträgen (und anderen interessierten Parteien) im Zusammenhang mit der Übertragung erhalten, von denen 346 durch SLAL als Einwände eingestuft wurden. Den Prozess von SLAL zur Einstufung einer Reaktion als Einwand und die Kontrollen im Zusammenhang mit diesem Prozess beschreibe ich in Absatz 8.11 bis 8.14 weiter unten.
- 8.10 Ich habe eine detaillierte Prüfung dieser sämtlichen Schreiben, E-Mails und Telefonate seitens der Inhaber von Versicherungsverträgen (und anderer interessierter Parteien) vorgenommen, die von SLAL als Einwände eingestuft wurden, einschließlich der erteilten Antworten. Die überwiegende Zahl von Einwänden stammte von deutschen Inhabern von Versicherungsverträgen auf Deutsch, weshalb ich mich auf deren Übersetzungen ins Englische stützte, die mir von SLAL zur Verfügung gestellt wurden. Ein Einwand ist von SLAL definiert als „Ausdruck von spezifischer Unzufriedenheit in Bezug auf die „Part VII“-Übertragung“ und erfordert nicht, dass der Inhaber des Versicherungsvertrags ausdrücklich angibt, einen Einwand gegen die Übertragung zu haben. Zusätzlich zu der detaillierten Überprüfung der Einwände durch mich habe ich auch eine stichprobenhafte Prüfung von Briefen, E-Mails und Notizen zu Telefonaten vorgenommen, die in andere Kategorien eingestuft wurden, um mich davon zu überzeugen, dass die Einstufung angemessen ist.

Einstufung von Reaktionen

- 8.11 SLAL hat mir Dokumente zur Verfügung gestellt, aus denen das Response-Handling-Verfahren hervorgeht, nach dem die Kommunikation seitens der Inhaber von Versicherungsverträgen (und anderen Parteien) im Zusammenhang mit der Übertragung beantwortet wurde. Diese Dokumente zeigen, dass Kommunikation von Inhabern von Versicherungsverträgen (und anderen Parteien) von ausgebildeten Response-Handling-Mitarbeitern als „Frage“, „Kommentar“, „Beschwerde“ oder „Einwand“ eingestuft wurden. Außerdem habe ich das Response-Handling-Verfahren mit SLAL besprochen, und SLAL hat mir das Prüfverfahren beschrieben, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Kommunikation korrekt und entsprechend dem Response-Handling-Verfahren eingestuft wird.
- 8.12 Nach Gesprächen mit den Rechtsberatern der Gesellschaft hat SLAL beschlossen, eine weiter gefasste Definition für die Einstufung einer Reaktion als „Einwand“ zu wählen. Wenn beispielsweise in einer Reaktion ein Interesse an einem Einwand ausgedrückt wird, wurde diese von SLAL als Einwand eingestuft.

- 8.13 Sowohl der Charakter des Geschäfts als auch das Vorgehen von SLAL bei der Einstufung der Einwände bedeuten, dass eine beträchtliche Anzahl der Reaktionen als Einwände eingestuft wurden.
- 8.14 Ich bin überzeugt, dass SLAL über geeignete Verfahren verfügt, um sämtliche Kommunikation zu erfassen und auf diese zu reagieren, die sich aus den im Zusammenhang mit der Übertragung versandten Mitteilungen ergibt. Ich bin außerdem überzeugt, dass das Vorgehen für die Einstufung von Kommunikation als Einwand angemessen ist. Im Folgenden beschreibe ich kurz das Response-Handling-Verfahren und die damit verbundenen Kontrollen und gehe dann auf die in diesen Reaktionen erhobenen Einwände ein.

Response-Handling-Verfahren

8.15 Wenn ein Kunde (Versicherungsvertragsinhaber oder andere interessierte Partei) SLAL über die Brexit-„Part VII“-Kunden-Hotline oder das Webformular kontaktiert, prüft das für die Bearbeitung der Kundenanfragen zuständige Response-Handling-Team von SLAL zunächst, ob die Anfrage mit der Übertragung zusammenhängt oder nicht. Wenn die Anfrage nicht im Zusammenhang mit der Übertragung steht, wird sie als „Tagesgeschäft“ eingestuft und an die zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet. Insgesamt hat SLAL 5.394 Anfragen von Kunden über die Brexit-„Part VII“-Kunden-Hotline und das Webformular erhalten, von denen 4.963 als mit der Übertragung in Zusammenhang stehend und 431 als „Tagesgeschäft“ eingestuft wurden. Wenn die Anfrage eines Kunden als mit der Übertragung in Zusammenhang stehend eingestuft wurde, wird diese Anfrage gemäß den folgenden Definitionen eingestuft:

- **Frage:** Ein Kunde bittet um Klarstellung zu einem Sachverhalt im Schreiben, das an die Inhaber von Versicherungsverträgen gesendet wurde, oder um Erklärung der im Schreiben verwendeten Terminologie.
- **Kommentar:** allgemeiner Kommentar zu dem Schreiben, das an die Inhaber von Versicherungsverträgen gesendet wurde.
- **Beschwerde:** Ausdruck der Unzufriedenheit in Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag oder einem Service. Es hat nichts mit dem Inhalt des Schreibens zu tun, sondern bezieht sich auf Services und Versicherungsverträge.
- **Einwand:** Ausdruck von spezifischer Unzufriedenheit in Bezug auf die Übertragung.

Kontrollen in Zusammenhang mit dem Response-Handling-Verfahren

8.16 Alle eingegangenen und als „Frage“, „Kommentar“, „Beschwerde“ oder „Einwand“ eingestuften Kundenreaktionen werden von einem Mitglied des Legal-Teams von SLAL im Rahmen des Verfahrens zur Einstufung von Kundenreaktionen für einen separaten Bericht geprüft. Ergibt diese Prüfung, dass Anfragen unsachgemäß als „Einwand“ eingestuft wurden (oder anderen Kategorien zugeordnet wurden, obwohl es sich um einen Einwand handelt), werden diese Anfragen neu eingestuft und die Ergebnisse der Überprüfung zu Trainingszwecken an das Response-Handling-Team gemeldet.

Meine Ansicht zur Kommunikation und zum Response-Handling-Verfahren

8.17 Ich bin mit dem Kommunikationsprozess und dem Response-Handling-Verfahren zufrieden – basierend auf den folgenden Gründen:

- Die Kommunikation von SLAL mit den Inhabern von Versicherungsverträgen erfolgte gemäß einem Kommunikationsprogramm, das im Rahmen der Brexit-„Part VII“-Planung von SLAL erstellt wurde.
- Wenn Kommunikationspakete nicht an die Inhaber von Versicherungsverträgen zugestellt werden konnten und an SLAL zurück gingen, führte SLAL eine Nachverfolgungsaktion durch, um zu versuchen, diesen Inhabern von Versicherungsverträgen ein Kommunikationspaket zukommen zu lassen.
- SLAL verfügt über einen klar strukturierten Rahmen für die Bearbeitung und Einstufung von Kundenreaktionen, die über die Brexit-„Part VII“-Kunden-Hotline und das Webformular eingehen.
- SLAL führt Prüfungen durch und verfügt über Kontrollen im Zusammenhang mit dem Response-Handling-Verfahren.

8.18 Ich habe die erhaltenen Einwände sowie eine Stichprobe der Kundenreaktionen, die anderen Kategorien zugeordnet wurden, geprüft, und bin davon überzeugt, dass die von mir geprüften Reaktionen angemessen eingestuft wurden.

Erhaltene Einwände

- 8.19 Das „Part VII“-Verfahren erfordert nicht die Zustimmung einzelner Inhaber von Versicherungsverträgen, und es gibt ihnen kein Recht, nicht an der Übertragung teilzunehmen. Das „Part VII“-Verfahren gewährt Inhabern von Versicherungsverträgen verschiedene Arten von Schutz, etwa das Recht, bei Gericht Einwand zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass der Übertragungsplan sich für sie nachteilig auswirkt.
- 8.20 Zum 27. Februar 2019 lagen 346 Reaktionen von Inhabern von Versicherungsverträgen (und anderen interessierten Parteien, wie z. B. Maklern) vor, die SLAL als Einwände gegen die Übertragung eingestuft hat. Diese wurden von SLAL in die folgenden Kategorien unterteilt (jede Reaktion wird nur einer Kategorie zugeordnet):
- Verlust des FSCS-Schutzes (249 Inhaber von Versicherungsverträgen)
 - Finanzkraft von SL (3 Inhaber von Versicherungsverträgen)
 - Wahl des Anbieters (7 Inhaber von Versicherungsverträgen)
 - Kosten des Übertragungsplans (2 Inhaber von Versicherungsverträgen)
 - Vorhaben, mit der Übertragung das Vereinigte Königreich zu verlassen (1 Inhaber von Versicherungsverträgen)
 - Kein ausdrücklicher Grund genannt (66 Inhaber von Versicherungsverträgen)
 - Sonstiges (18 Inhaber von Versicherungsverträgen)
- 8.21 Ich habe die Aufzeichnungen von SLAL der Reaktionen, die als Einwände eingestuft wurden, geprüft. Einige Reaktionen beziehen sich auf mehr als ein Anliegen. Ich bin aufgrund meiner Prüfung davon überzeugt, dass die identifizierten Kategorien (wie oben aufgeführt) die wichtigsten Anliegen der anfragenden Kunden abdecken. Aus den Gründen, die ich in den Absätzen unten nenne, bin ich überzeugt, dass keines der genannten Anliegen eine Frage aufwirft, die meine Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Übertragung ändern.

Verlust des FSCS-Schutzes

- 8.22 Die Mehrheit der Reaktionen, die SLAL als Einwände eingestuft hat, bezieht sich auf den Verlust des FSCS-Schutzes für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen. Einige Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, die aus diesem Grund einen Einwand erhoben haben, sind nicht im Besitz von Versicherungsverträgen, die derzeit vom FSCS abgedeckt sind (da ihre Versicherungsverträge vor dem 1. Dezember 2001 ausgestellt wurden). Laut einer von SLAL durchgeführten Analyse bezogen sich von den 249 Einwänden zum 27. Februar 2019 28 auf Versicherungsverträge, die über keinen FSCS-Schutz verfügen, und bei weiteren 19 Verträgen hatten deren Inhaber keine ausreichenden Informationen angegeben, um feststellen zu können, ob sie über diesen Schutz verfügten.
- 8.23 Darüber hinaus führte SLAL eine Analyse der Arten von Versicherungsverträgen durch, die sich im Besitz von Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen befinden, die einen Einwand gegen den Verlust des FSCS-Schutzes erhoben haben. Diese sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Geschäftssparte	Anzahl der Einwände gegen den Verlust des FSCS-Schutzes
Index- und fondsgebundene Versicherungen	17
Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	207
Sonstige Lebensversicherungen (Renten)	6
Keine ausreichenden Angaben genannt, um den Versicherungsvertrag zu identifizieren	19
Summe	249

- 8.24 Die Einwände gegen den Verlust des FSCS-Schutzes umfassen verschiedene Anliegen, die ich im Folgenden zusammenfasse:
- a) Einige anfragenden Kunden äußerten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Sicherheit von SL Intl. Insbesondere ging es um die Unsicherheit von deren langfristiger Solvabilität, die Wahrscheinlichkeit der Unterstützung durch die Phoenix-Unternehmensgruppe und das größere Risiko für die Kunden infolge des Verlusts des FSCS-Schutzes.
 - b) Einige anfragenden Kunden äußerten, dass ihnen eine Entschädigung im Gegenzug für den Verlust des FSCS-Schutzes zustehen sollte.

- c) Einige anfragenden Kunden betrachteten den Verlust des FSCS-Schutzes als eine Verletzung ihres Versicherungsvertrags und äußerten, dass der FSCS-Schutz ein wichtiger Grund für die Wahl eines Versicherungsvertrags von SLAL gewesen sei.
- 8.25 Ich habe diese Punkte im Einzelnen untersucht und kam zu der im Gutachten genannten Einschätzung. Alles in allem bin ich der Ansicht, dass der Verlust des FSCS-Schutzes aus den im Folgenden dargelegten Gründen keine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben wird.
- a) **Finanzielle Sicherheit von SL Intl:** Wie ich im Gutachten erläutert habe, bietet das FSCS den betroffenen Inhabern von Versicherungsverträgen Schutz im Falle eines Insolvenzereignisses. Ich bin davon überzeugt, dass eine Insolvenz von SL Intl ein unwahrscheinliches Ereignis darstellt, weil SL Intl sofort nach der Übertragung in angemessener Weise kapitalisiert wird und die Anforderungen von Solvency II erfüllen muss. Darüber hinaus zielt die eigene Kapitalstrategie der SL Intl darauf ab, sicherzustellen, dass sie über genügend Kapital verfügt, um einem unerwünschten Ereignis standzuhalten, das unwahrscheinlicher ist als ein einmal in 200 Jahren auftretendes Ereignis. Im unwahrscheinlichen Fall, dass SL Intl als Tochtergesellschaft innerhalb der Phoenix-Unternehmensgruppe in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist kaum anzunehmen, dass die Oberste Muttergesellschaft SL Intl nicht unterstützen würde (auch wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht, SL Intl finanziell zu unterstützen). Wie ich in Abschnitt 3 dieses Zusatzgutachtens erkläre, bin ich nicht der Ansicht, dass die Veränderung der Zuordnung von SL Intl innerhalb der Gruppe sich darauf nachteilig auswirken würde. Aus diesen Gründen ist meiner Ansicht nach die Wahrscheinlichkeit gering, dass das FSCS benötigt wird.
- b) **Entschädigung:** Zweck dieses Übertragungsplans ist es zu ermöglichen, dass die zu übertragenden Versicherungsverträge nach dem Brexit weiter betreut werden können. Meines Erachtens ist es äußerst wichtig, Gewissheit darüber zu haben, wie diese Versicherungsverträge nach dem Brexit betreut werden. SLAL hat eine Reihe alternativer Geschäftsmodelle in Erwägung gezogen, um diese Sicherheit zu erlangen (vgl. nachstehenden Absatz 8.26) und ist zu dem Schluss gekommen, dass das geeignetste Geschäftsmodell die Übertragung der Versicherungsverträge auf SL Intl ist. Der Verlust des FSCS-Schutzes ist die Konsequenz daraus, dass dieses Modell gewählt wurde. Da die Übertragung aufgrund des Brexit und nicht aufgrund von Maßnahmen bei SLAL erfolgen muss, bin ich überzeugt, dass es angemessen ist, die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen nicht für den Verlust des FSCS-Schutzes zu entschädigen.
- c) **Vertragsbedingungen:** FSCS-Schutz wird gewährt, weil SLAL der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs unterliegt. Schutzleistungen des FSCS sind nicht Bestandteil der Versicherungsbedingungen. Ich habe mit Standard Life besprochen, inwieweit die Schutzleistungen des FSCS Bestandteil der Versicherungsbedingungen sind. Standard Life vertritt (nach vorangegangener rechtlicher Beratung) die Auffassung, dass die dauerhafte Verfügbarkeit der Schutzleistungen des FSCS kein stillschweigender Vertragsbestandteil der Verträge mit Versicherungsnehmern ist und daher der Verlust des FSCS-Schutzes durch die Übertragung nicht als Vertragsverletzung zu betrachten ist. Ich stimme dieser Auffassung zu. Ich verstehe jedoch, dass der Zugang zu den Schutzleistungen des FSCS ein wichtiger Grund für viele Inhaber von Versicherungsverträgen dafür gewesen ist, einen Versicherungsvertrag bei SLAL abzuschließen. Es ist daher bedauerlich, dass der Verlust des FSCS-Schutzes eine Folge der Übertragung ist. Wie ich bereits im Gutachten gefolgert habe, ist die Gewissheit, einen Versicherungsvertrag betreiben zu können, sehr wichtig und wertvoller als der verlorene Schutz durch das FSCS.
- 8.26 Wie ich ebenfalls im Gutachten dargelegt habe, habe ich die von SLAL bei der Vorbereitung auf den Brexit durchgeführte Analyse hinsichtlich alternativer Ansätze für den Umgang mit dem Verlust des Schutzes durch das FSCS für Inhaber von Versicherungsverträgen angefordert und erhalten. Zu den alternativen Ansätzen, die SLAL erwogen hat, gehörte eine Niederlassungsstruktur gemäß Solvency II, die Gründung einer Tochtergesellschaft in Deutschland oder die Nutzung einer externen Versicherung. Keiner dieser alternativen Ansätze galt SLAL als zufriedenstellend. Insbesondere bestand Unsicherheit darüber, ob diese vor dem Brexit umsetzbar gewesen wären oder ob sie den Verlust des FSCS-Schutzes hätten ausgleichen können, oder sie hätten zusätzliche Kosten verursacht oder eine Struktur bedeutet, die für die Geschäftstätigkeit von SLAL nicht erforderlich gewesen wäre. Nach der Betrachtung der Analyse von SLAL über die verschiedenen Ansätze war und bin ich weiterhin überzeugt, dass SLAL ein breites Spektrum an Optionen geprüft und aus diesen einen geeigneten Ansatz ausgewählt hat.

SL-Finanzkraft

- 8.27 Eine Reihe der eingegangenen Reaktionen wurden von SLAL als Einwände gegen die „Finanzkraft von SL“ eingestuft. Diese brachten Bedenken im Hinblick auf die Finanzkraft von SLAL, SL Intl oder anderen Unternehmen der Phoenix-Unternehmensgruppe zum Ausdruck.
- 8.28 Im Gutachten stellte ich fest, dass im Zusammenhang mit der Erörterung der Auswirkungen der Übertragung auf die Inhaber von Versicherungsverträgen die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber von Versicherungsverträgen und die Auswirkungen der Übertragung auf diese Sicherheit ein wichtiger Aspekt bei meinen Überlegungen seien. Wie im Gutachten dargelegt, bin ich der Ansicht, dass es keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen oder gegenwärtige Inhaber von Versicherungsverträgen geben wird, und zwar aus den folgenden Gründen:
- SLAL wird unmittelbar nach der Übertragung angemessen kapitalisiert sein und wird dies laut Prognose über den Planungszeitraum von fünf Jahren bleiben. Darüber hinaus verfügt SLAL über eine angemessene Kapitalstrategie.
 - SL Intl wird unmittelbar nach der Übertragung angemessen kapitalisiert sein und wird dies laut Prognose über den Planungszeitraum von fünf Jahren bleiben. Darüber hinaus verfügt SL Intl über eine angemessene Kapitalstrategie.
 - Die von SL Intl identifizierten Managementmaßnahmen sollten wirksam sein, um die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung wieder in einen grünen Bereich zu bringen, falls dies in einem extremen Szenario erforderlich sein sollte.
 - Bezüglich einer Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen bestehen Sicherungsmaßnahmen.
 - Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von SLAL würde das Vermögen von SLAL an die Inhaber von Versicherungsverträgen (und an andere Parteien) verteilt werden. Die abgeschlossenen Fixed- und Floating-Charge-Verträge stellen SL Intl auf eine Stufe mit den direkten Inhabern von Versicherungsverträgen von SLAL in Bezug auf eine Verteilung des Vermögens von SLAL. Hierzu gibt es eine sehr eingeschränkte Ausnahme: In dem äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass die Insolvenzmasse von SLAL (das Gesamtvermögen von SLAL bei Insolvenz) nicht ausreicht, um rund 90 % der Summe der Vermögensanteile und der BEL für das Non-Profit-Geschäft zu decken, bedeutet die Fixed Charge in Bezug auf den Sicherheitenpool, dass SL Intl im Großen und Ganzen rund 90 % der Summe der Vermögensanteile und der BEL für das Non-Profit-Geschäft als Anteil am Erlös erhalten wird, während die Inhaber von Versicherungsverträgen, die direkt mit SLAL bestehen, weniger erhalten würden.
- 8.29 Nach Prüfung der erhaltenen Einwände und aktualisierten Informationen, wie im Zusatzgutachten dargelegt, bin ich der Ansicht, dass keine neuen Fragen aufgeworfen wurden, die meine oben genannten Schlussfolgerungen ändern.

Wahl des Anbieters

- 8.30 Eine kleine Anzahl der erhaltenen Reaktionen wurden von SLAL als Einwände gegen die Wahl des Anbieters eingestuft. In diesen wurde ein Einwand gegen die Übertragung der Versicherungsverträge nach Irland ausgedrückt. Diejenigen, die einen Grund nannten, legten nahe, dass Irland für ihre Versicherungsverträge nicht sicher sei.
- 8.31 Im Gutachten habe ich erklärt, dass Versicherungsgesellschaften in Irland die Anforderungen von Solvency II erfüllen müssen, einem europaweit geltenden Rechtsrahmen. Dies erfordert, dass SL Intl einen ökonomischen risikobasierten Ansatz anwendet, um die Kapitalanforderungen der Gesellschaft zu berechnen. Ich habe erklärt, dass Versicherungen in Irland von der CBI reguliert werden, die zudem von Unternehmen die Einhaltung einer Reihe von Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Unternehmensführung, Kompetenzen und Governance fordert.
- 8.32 Im Gutachten habe ich festgestellt, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, die Versicherungsverträge nach Irland (im Gegensatz zu einem anderen EU-Land) zu übertragen, da SLAL bereits eine irische Niederlassung hat und Irland über einige Strukturen zur Anerkennung von With-Profits-Geschäften verfügt. Ich habe auch erklärt, dass die With-Profits-Funds in denen die zu übertragenden Versicherungsverträge angelegt sind, für die Dauer des Bestehens der Rückversicherungsvereinbarungen weiterhin von SLAL verwaltet werden, und im Fall einer Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen verlangt der Übertragungs-

plan, dass SL Intl einen eigenen With-Profits-Ausschuss sowie einen With-Profits-Aktuar oder Vergleichbares ernannt.

- 8.33 Nach Prüfung dieser Einwände halte ich meine Schlussfolgerung aufrecht, dass keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen, zukünftigen Leistungserwartungen, Governance oder Servicestandards für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen infolge der Übertragung ihrer Versicherungsverträge nach Irland zu erwarten sind.

Kosten des Übertragungsplans

- 8.34 Eine kleine Anzahl der erhaltenen Reaktionen wurden von SLAL als Einwände gegen die Kosten des Übertragungsplans eingestuft.
- 8.35 Im Gutachten kam ich zu dem Schluss, dass die Behandlung der Kosten des Übertragungsplans den Regeln und Grundsätzen entspricht, die die Verwaltung des HWPf regeln. Ich hatte außerdem festgestellt, dass meiner Ansicht nach die Zuordnung der Kosten zum HWPf angemessen und gerecht ist, da sie im Großen und Ganzen die Kosten betreffe, die anfallen, um die notwendigen Änderungen vorzunehmen, damit die weitere Betreuung der vom HWPf übertragenen Versicherungsverträge gewährleistet werden kann.
- 8.36 Ich bleibe bei dieser Ansicht und meine Schlussfolgerung oben ändert sich nicht.

Vorhaben, mit der Übertragung das Vereinigte Königreich zu verlassen

- 8.37 Eine Reaktion, die eingegangen ist, wurde von SLAL als Einwand gegen das Vorhaben, mit der Übertragung das Vereinigte Königreich zu verlassen, eingestuft.
- 8.38 Im Gutachten habe ich erklärt, dass infolge des Brexit Unsicherheit darüber besteht, ob britische Versicherungsgesellschaften auch nach dem 29. März 2019 Versicherungsverträge abschließen und Versicherungsverträge betreuen dürfen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs abgeschlossen wurden. Bei in Irland, Deutschland und Österreich durch SLAL abgeschlossenen Verträgen besteht das Risiko, dass es SLAL aufgrund des Verlusts der EU-Pass-Rechte nicht mehr gestattet ist, Ansprüche zu regulieren, Verträge zu betreuen oder Versicherungsverträge zu verlängern. Wie ich im Gutachten dargelegt habe, besteht der Zweck des Übertragungsplans darin, die kontinuierliche Betreuung des zu übertragenden Geschäfts zu ermöglichen, und zwar ungeachtet des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen.
- 8.39 Es bleibt meine Meinung, dass es sehr wichtig ist, Gewissheit über die Betreuung der Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts nach dem Brexit zu haben, und die Übertragung sorgt für diese Sicherheit.
- 8.40 Ich merke darüber hinaus an, dass nach der Übertragung die Kapitalanlagen für den größten Teil des zu übertragenden Geschäfts auch weiterhin von SLAL verwaltet werden (als Rückversicherer, über die Rückversicherungsvereinbarungen).

Einwände ohne Angabe eines bestimmten Grundes

- 8.41 Eine Reihe der eingegangenen Reaktionen wurden von SLAL als Einwände ohne Angabe eines bestimmten Grundes eingestuft. Grundsätzlich wurde in diesen eine allgemeine Unzufriedenheit mit der beabsichtigten Übertragung ausgedrückt, ohne dass ein Grund dafür angegeben wurde.
- 8.42 Ich verweise auf Absatz 8.38 oben und wiederhole, dass es sehr wichtig ist, Gewissheit über die Betreuung der Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts nach dem Brexit zu haben. Die Übertragung sorgt für diese Sicherheit.

Einwände, die als „Sonstige“ eingestuft wurden

- 8.43 Einige der erhaltenen Reaktionen wurden von SLAL als „sonstige“ Einwände eingestuft. Ich habe diese Einwände ebenso wie die von SLAL in die anderen Kategorien eingestuften Einwände geprüft und fasse unten die in diesen genannten zusätzlichen Punkte, die gegen die Übertragung eingewendet wurden, zusammen.
- a) In einigen Reaktionen wurde meine Unabhängigkeit und Erfahrung als unabhängiger Sachverständiger in Frage gestellt.

- b) Einige fragten, warum andere britische Versicherungen ihr Geschäft nicht übertragen.
- c) Einige anfragende Kunden gaben an, dass sie nicht genug Zeit hatten, um Klarheit über das Vorhaben zu gewinnen.
- d) Einige brachten ihre Bedenken zum Ausdruck, dass sie nach der Übertragung einem Währungsrisiko ausgesetzt sein würden.
- e) In einigen Reaktionen brachten Kunden Bedenken zum Ausdruck, dass die Wertentwicklung der Fonds, in die ihre Anlagen investiert sind, durch die Übertragung nachteilig beeinflusst würde.

8.44 Im Folgenden habe ich meine Antworten auf diese zusätzlichen Punkte aufgeführt. Ich bin überzeugt, dass keiner dieser Einwände eine Frage aufwirft, die meine Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Übertragung ändert.

- a) **Meine Unabhängigkeit und Erfahrung:** Ich bin Fellow des Institute and Faculty of Actuaries und verfüge über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche – weitere Details zu meiner Erfahrung sind im Gutachten nachzulesen (in Anhang D). Wie im Gutachten dargelegt, bin ich von SLAL, SL Intl und der Phoenix-Unternehmensgruppe unabhängig. Meine Ernennung zum unabhängigen Sachverständigen wurde von der PRA in Konsultation mit der FCA genehmigt.
- b) **„Part VII“-Übertragungen anderer Versicherungsgesellschaften:** In Erwartung des Brexit übertragen mehrere andere britische Versicherungen ihr Geschäft, das gemäß den EU-Pass-Rechten abgeschlossen wurde, auf Geschäftseinheiten mit Sitz in der EU (außerhalb des Vereinigten Königreichs). Dies ist in der britischen Presse dokumentiert und – da „Part VII“-Übertragungen einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen – werden die Unterlagen zu diesen Übertragungen öffentlich zugänglich gemacht.
- c) **Ausreichend Zeit, um Klarheit über das Vorhaben zu gewinnen:** Die Inhaber von Versicherungsverträgen haben bis zum 23. Oktober 2018 Mailings erhalten (wie in den Absätzen 8.2 bis 8.4 weiter oben beschrieben). Das bedeutet, dass diese Mailings mindestens 16 Wochen vor der abschließenden Gerichtsverhandlung verschickt wurden. Die FCA-Richtlinie zu „Part VII“-Übertragungen sieht vor, dass die Inhaber von Versicherungsverträgen allgemein mindestens 6 bis 8 Wochen Zeit erhalten sollten, um die ihnen zugesandten Unterlagen zu prüfen. Meiner Ansicht nach wurden die Informationen den Inhabern von Versicherungsverträgen mit ausreichender Vorlaufzeit vor der abschließenden Gerichtsverhandlung zur Verfügung gestellt, sodass die Inhaber von Versicherungsverträgen mehr Zeit zur Prüfung hatten als von der FCA empfohlen.
- d) **Hinzutreten eines Währungsrisikos:** Einigen dieser Bedenken scheint das Missverständnis zu Grunde zu liegen, dass sich die Währung ändern wird, in der die Leistungen ausgezahlt werden – die Währung, in der die Inhaber von Versicherungsverträgen ihre Leistungen erhalten, wird sich infolge der Übertragung nicht ändern. SL Intl selbst trägt ein Währungsrisiko, weil SL Intl auf Euro lautende Kosten entstehen, während die Gebühren sich auf Vermögen der Inhaber von Versicherungsverträgen beziehen, die in einigen Fällen auf eine andere Währung lauten. Das Währungsrisiko ist eines der Kernrisiken, das SL Intl überwacht, managt und für das sie Kapital vorhält.
- e) **Performance der Kapitalanlagen:** Wie ich im Gutachten dargelegt habe, wurde die Übertragung für die With-Profits-Verträge (mit Hilfe von Rückversicherungsvereinbarungen) so ausgestaltet, dass die Verträge weiterhin in dieselben Fonds investieren wie vor der Übertragung. Auch die Verwaltung dieser Fonds wird sich durch den Übertragungsplan nicht ändern. Für das fondsgebundene Geschäft, das gemäß dem Übertragungsplan auf SL Intl übertragen wird, habe ich in meinem Gutachten erläutert, dass die im Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen übertragenen Vermögen weiterhin als separate Portfolios verwaltet werden und dass die Anlagestrategie dieser Fonds oder die Preisgestaltungspraktiken sich durch den Übertragungsplan nicht ändern werden. Im Fall der zu übertragenden Non-Profit-Versicherungsverträge sind die Leistungen durch die Versicherungsbedingungen festgelegt und werden sich durch den Übertragungsplan nicht ändern. Daher bin ich überzeugt, dass es zu keinen wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Performance der Fonds kommen wird, in die die Anlagen der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen investiert sind.

Zusammenfassung

8.45 Wie oben dargelegt, werfen die eingegangenen Einwände der Inhaber von Versicherungsverträgen keine Fragen auf, die bislang nicht für die Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurden. Daher bin ich überzeugt, dass die Schlussfolgerungen des Gutachtens weiterhin gelten.

9 Schlussfolgerungen des vorliegenden Zusatzgutachtens

Gesamtschlussfolgerungen

- 9.1 Im Gutachten folgerte ich, dass ich überzeugt sei, dass die Durchführung der Übertragung sich nicht wesentlich nachteilig auf die Sicherheit der Leistungen oder die zukünftigen Leistungserwartungen der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, der Inhaber von verbleibenden oder der gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen auswirken würde. Insgesamt bleibe ich bei dieser Ansicht. In diesem Abschnitt erörtere ich die Entwicklungen, die ich in diesem Zusatzgutachten beschrieben habe, und überprüfe die Schlussfolgerungen, die ich im Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen, gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen sowie Rückversicherer erläutert habe.
- 9.2 Ich stellte im Gutachten außerdem fest, dass meiner Ansicht nach die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Governance- oder Dienstleistungsstandards für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge, die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge oder die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen haben wird. Ich bleibe bei dieser Ansicht.
- 9.3 Bei meinen Schlussfolgerungen habe ich den Verlust des Schutzes durch das FSCS berücksichtigt, der derzeit vielen Inhabern von Versicherungsverträgen im Rahmen des zu übertragenden Geschäfts gewährt wird. Das FSCS bietet den betroffenen Inhabern von Versicherungsverträgen Schutz im Falle eines Insolvenzereignisses. Meiner Ansicht nach ist die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von SL Intl gering, da SL Intl unmittelbar nach der Übertragung über eine gute Kapitalausstattung verfügen wird, eine Kapitalstrategie verfolgt, die darauf abzielt, die Kapitaldeckung aufrechtzuerhalten, und Solvency II im EU-Recht einhält. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS benötigt wird, meines Erachtens gering, und ich halte den Verlust des Schutzes durch das FSCS nicht für wesentlich nachteilig für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge. Zweck des Übertragungsplans ist es, die Weiterbetreuung der zu übertragenden Versicherungsverträge zu ermöglichen, und zwar unabhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen. Nach meiner Auffassung ist es sehr wichtig, dass Gewissheit über die Betreuung der Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts nach dem Brexit besteht. Der Verlust des FSCS-Schutzes ist eine Konsequenz der Tatsache, dass diese Gewissheit erreicht wird.

Meine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragung auf Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen, gegenwärtige Inhaber von Versicherungsverträgen sowie Rückversicherer

- 9.4 In diesem Abschnitt erörtere ich die Entwicklungen, die ich in diesem Zusatzgutachten beschrieben habe, und überprüfe meine Schlussfolgerungen aus Abschnitt 12 bis 15 des Gutachtens hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, Inhaber von zu verbleibenden Versicherungsverträgen, gegenwärtige Inhaber von Versicherungsverträgen sowie Rückversicherer.
- 9.5 Im Gutachten habe ich meine Ansicht über die potenziellen Auswirkungen der Übertragung auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen und die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen dargelegt, hinsichtlich:
- Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen,
 - Sicherheit der Leistungen an die Inhaber von Versicherungsverträgen,
 - Governance- und Verwaltungsregelungen,
 - Auswirkungen auf Kosten und Steuern und
 - Aufwendungen und Gebühren.

Meine Aktualisierungen dieser Schlussfolgerungen führe ich im Folgenden auf.

Auswirkungen auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge

Sicherheit der Leistungen an die Inhaber von Versicherungsverträgen

- 9.6 Im Gutachten habe ich die jeweilige Finanzlage und die Risikoprofile von SLAL und SL Intl sowie die Bedingungen der Rückversicherungsvereinbarungen, die im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von SLAL zur Anwendung kämen, dargelegt. Ich habe die Schlussfolgerungen, zu denen ich gelangt war, anhand der aktualisierten Informationen (wie im Zusatzgutachten beschrieben) einer erneuten Prüfung unterzogen und bleibe überzeugt, dass es infolge des Übertragungsplans und der Rückversicherungsvereinbarungen nicht zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen kommen wird, weil:
- SL Intl unmittelbar nach der Übertragung angemessen kapitalisiert sein wird und dies laut Prognose über den Planungszeitraum von fünf Jahren bleiben wird und SL Intl darüber hinaus über eine angemessene Kapitalstrategie verfügt;
 - bezüglich einer Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen Sicherungsmaßnahmen bestehen; und
 - im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von SLAL die Fixed und Floating Charge SL Intl auf eine Stufe mit den direkten Inhabern von Versicherungsverträgen von SLAL stellen, in Bezug auf eine Verteilung des Vermögens von SLAL im Fall einer Insolvenz von SLAL. (Eine Ausnahme bildet die Situation, in der die Insolvenzmasse von SLAL nicht ausreicht, um rund 90 % der Summe der Vermögensanteile und der BEL für das Non-Profit-Geschäft zu decken, und in diesem Fall würden die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen mit ihrem Anspruch auf die Vermögensanteile aufgrund der Fixed Charge vor den Inhabern von verbleibenden Versicherungsverträgen stehen.) Zusätzlich würden die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen von einer zusätzlichen Kapitalunterstützung durch SL Intl profitieren.
- 9.7 Ich habe zudem meine Schlussfolgerungen in Bezug auf den Schutz der Inhaber von Versicherungsverträgen geprüft, insbesondere habe ich die erwarteten Auswirkungen der Übertragung auf den FSCS-Schutz sowie die Auswirkungen des von der PRA herausgegebenen Konsultationspapiers (CP26/18) berücksichtigt. In dieser Hinsicht bleibt die Erwartung unverändert, dass der FSCS-Schutz für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen verloren gehen wird. Nach diesen Überlegungen gehe ich weiterhin davon aus, dass keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den Schutz der Inhaber von Versicherungsverträgen entstehen, weil:
- die Gewissheit, einen Versicherungsvertrag betreuen zu können, sehr wichtig ist;
 - die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS in Anspruch genommen wird, gering ist, denn sowohl SLAL als auch SL Intl sind auf oder über ihrem Zielniveau kapitalisiert und verfügen über einen angemessenen Risikomanagementrahmen; und
 - es nicht zu erwarten ist, dass Änderungen in Bezug auf den Zugang zur Ombudsstelle infolge der Übertragung wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben werden.

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen

- 9.8 Die Änderungen an den Bedingungen der zu übertragenden Versicherungsverträge, die ich im Gutachten dargelegt habe (dass die zu übertragenden Versicherungsverträge Verträge von SL Intl statt von SLAL werden), bleiben so wie ich sie im Gutachten beschrieben habe.
- 9.9 Wie im Gutachten beschrieben, sind die neuen Rückversicherungsvereinbarungen so strukturiert, dass die in die With-Profits-Fonds investierten Versicherungsverträge weiterhin an den With-Profits-Fonds, in die sie investiert wurden, beteiligt sein werden. Hieran verändert sich nichts.
- 9.10 Auch bleibt es so, dass die Anlagestrategie des HWPF, GWPF oder GSMWPF sich durch die Übertragung nicht ändern wird.
- 9.11 Im Hinblick auf die fondsgebundenen Versicherungsverträge bleibt unverändert, dass die im Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen übertragenen Vermögenswerte weiterhin als gesonderte Portfolios im Rahmen des aktualisierten Vermögensverwaltungsvertrags verwaltet werden. Auch die Anlagestrategie dieser Fonds oder die Preisgestaltungspraktiken werden sich durch die Übertragung nicht ändern.

Governance- und Verwaltungsregelungen

Governance

9.12 Im Gutachten habe ich die Governance auf Vorstandsebene von SLAL und SL Intl berücksichtigt. Ich habe diese Schlussfolgerungen angesichts der aktualisierten Informationen (insbesondere der Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe) erneut geprüft. Ich bin weiterhin davon überzeugt, dass es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Governance geben wird, die sich nachteilig auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen auswirken, denn:

- sowohl der Vorstand von SLAL als auch der Vorstand von SL Intl bestehen aus einer unterschiedlichen Zahl von geschäftsführenden, nichtgeschäftsführenden und unabhängigen nichtgeschäftsführenden Mitgliedern, um ein ausgewogenes Verhältnis sicherzustellen;
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Führungsebene beider Unternehmen sind ähnlich;
- die obersten Führungspositionen wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde, entweder den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich oder der CBI, genehmigt;
- Ausschussstruktur und -aufgabenbereich sind bei SLAL und SL Intl ähnlich; und
- etwaige sich infolge der Gespräche zwischen SLAL und der FCA ergebende Änderungen in der Art und Weise, wie COBS20 und COBS21 auf das zu übertragende Geschäft anzuwenden sind, werden nur zu einer Bekräftigung der von mir im Gutachten dargelegten Position führen.

9.13 Darüber hinaus habe ich im Gutachten die With-Profits-Governance-Regelungen hinsichtlich des HWPF, des GWPF und des GSMWPF geprüft. Ich folgerte, dass ich überzeugt sei, dass diese Vereinbarungen bei der laufenden Governance des HWPF, GWPF und des GSMWPF wirksam sein würden, da sie die Aufsicht durch den Vorstand von SL Intl umfassen, wobei der Vorstand von SLAL für die Verwaltung des Geschäfts verantwortlich sei (solange die Rückversicherungsvereinbarungen besteht). Diese Schlussfolgerung behält ihre Gültigkeit, und ich bleibe der Ansicht, dass:

- der Vorstand von SL Intl nach der Übertragung eine klare Verantwortung für dieses Geschäft haben und von einem entsprechend qualifizierten Aktuar (voraussichtlich dem HoAF) beraten wird;
- der With-Profits-Ausschuss von SLAL für alle Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen zuständig sein wird, die in einen With-Profits-Fonds von SLAL investiert sind. Dazu zählen auch die Inhaber von rückversicherten Versicherungsverträgen im HWPF-, GWPF- und GSMWPF-Geschäft (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht);
- der Vorstand von SLAL weiterhin für die Führung des HWPF-, GWPF- und des GSMWPF-Geschäfts verantwortlich sein wird, sich jedoch mit dem Vorstand von SL Intl über jede vorgeschlagene Änderung in Bezug auf einen der Grundsätze der PPFM oder IPPFM beraten muss (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht); und
- der Vorstand von SL Intl das Recht hat, eine Rückversicherungsvereinbarung zu kündigen, wenn eine Änderung eines Grundsatzes durch den Vorstand von SLAL seiner Ansicht nach eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von rückversicherten Verträgen hätte.

Darüber hinaus hat seit Erscheinen des Gutachtens, wie in den Absätzen 7.11 bis 7.12 oben beschrieben, die CBI Änderungen an den Anforderungen für With-Profits-Governance in Irland herausgegeben und meines Erachtens fügen diese Entwicklungen eine weiteren Schutz für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen hinzu.

Verwaltung

9.14 Im Gutachten kam ich zu dem Schluss, dass die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge infolge der Übertragung keine wesentlichen Änderungen an der Verwaltung ihrer Versicherungsverträge erfahren werden, denn:

- die zu übertragenden Versicherungsverträge werden weiterhin von denselben Mitarbeitern am selben Ort wie vor der Übertragung betreut; und
- SL Intl wird dieselben Servicestandards wie bisher SLAL anwenden.

9.15 Diese Schlussfolgerungen behalten ihre Gültigkeit.

Auswirkungen auf Kosten und Steuern

Kosten des Übertragungsplans

9.16 Im Gutachten habe ich erklärt, dass die direkten Kosten des Übertragungsplans zwischen den Gesellschaftern von SLAL und dem HWPF aufgeteilt werden. Der Anteil der aus dem Übertragungsplan resultierenden Einmalkosten, der dem HWPF berechnet wird, und die Behandlung dieser Kosten entspricht den PPFM für den HWPF und dem Demutualisierungsplan von 2006. Ich hatte festgestellt, dass die Zuordnung der Kosten zum HWPF angemessen und gerecht sei, da dies im Großen und Ganzen die Kosten betreffe, die anfallen, um die notwendigen Änderungen vorzunehmen, damit die weitere Betreuung der vom HWPF übertragenen Versicherungsverträge gewährleistet werden kann. Ich bleibe bei dieser Ansicht.

Steuerliche Auswirkungen des Übertragungsplans

9.17 Als ich das Gutachten herausgab, liefen die Gespräche zwischen SLAL und den zuständigen Steuerbehörden über einige der steuerlichen Auswirkungen noch. Die Gespräche sind seitdem abgeschlossen und ich habe in Abschnitt 7 dieses Zusatzgutachtens eine Aktualisierung vorgelegt. Ich bin überzeugt, dass sich daraus keine Gründe ergeben haben, um die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten zu ändern.

Aufwendungen und Gebühren

9.18 Im Gutachten habe ich festgestellt, dass es keine signifikanten Änderungen an den laufenden Aufwendungen und Gebühren infolge der Übertragung geben wird, weil das zu übertragende HWPF-Geschäft gemäß denselben Prinzipien (wie in den PPFM dargelegt) geregelt wird, das zu übertragende GWPF- und GSMWPF-Geschäft gemäß denselben Prinzipien (wie in den IPPFM dargelegt) geregelt wird und SL Intl dieselbe Strategie in Bezug auf fondsgebundenes Geschäft verfolgen wird wie SLAL. Hieran ändert sich nichts.

Schlussfolgerung

9.19 Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf irgendeine Klasse von Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen von SLAL haben wird.

Auswirkungen auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge

Leistungen und vertragliche Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen

9.20 Im Gutachten lautete meine Schlussfolgerung, dass ich aus folgenden Gründen nicht davon ausgehe, dass die Übertragung wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Leistungen oder vertraglichen Rechte der Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge haben wird:

- Es gibt keine Änderungen der Versicherungsbedingungen.
- Die Rückversicherungsvereinbarungen stellen sicher, dass die With-Profits-Fonds weiterhin so verwaltet werden können wie derzeit.
- Die Ausübung der Ermessensentscheidungen und die Governance rund um die bei SLAL verbleibenden Versicherungsverträge verändern sich durch den Übertragungsplan nicht.
- Die Anlagestrategien der Fonds werden durch den Übertragungsplan nicht verändert.

9.21 Diese Schlussfolgerungen behalten ihre Gültigkeit.

Sicherheit der Leistungen an die Inhaber von Versicherungsverträgen

9.22 Im Gutachten habe ich die Finanzkraft von SLAL vor und nach der Übertragung sowie alle Änderungen in Bezug auf die Risiken, denen SLAL durch den Übertragungsplan ausgesetzt sein würde, geprüft. Darüber hinaus habe ich die Auswirkungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge überprüft. Ich habe die Schlussfolgerungen, zu denen ich gelangt war, anhand der aktualisierten Informationen (wie im Zusatzgutachten beschrieben) einer erneuten Prüfung unterzogen und bleibe überzeugt, dass es infolge des Übertragungsplans und der Rückversicherungsvereinbarungen nicht zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen kommen wird, denn:

- es gibt keine signifikanten Auswirkungen auf die Risiken, denen SLAL durch die Übertragung ausgesetzt ist. SLAL wird die Risiken, denen sie ausgesetzt ist, weiterhin so steuern wie derzeit;
- SLAL wird unmittelbar nach der Übertragung gut kapitalisiert sein und wird laut Prognose über den Planungszeitraum von fünf Jahren angemessen kapitalisiert bleiben; und
- ich bin überzeugt, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundenen Rückstellungen sich nicht nachteilig auf die Sicherheit der Leistungen an die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge auswirken. Zwar gibt es eine Situation, in der die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge einen geringeren Anteil am Erlös als vor dem Übertragungsplan erhalten, aber ich stelle fest, dass diese Situation äußerst unwahrscheinlich ist und eine Verringerung des Anteils am Erlös sehr gering ausfallen dürfte.

9.23 Darüber hinaus behalten meine Schlussfolgerungen ihre Gültigkeit, denen zufolge es keine Änderung am Grad des Schutzes durch das FSCS für die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen durch den Übertragungsplan gibt. Der Ombudsmann, an den sich die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge im Konfliktfall in Bezug auf ihren Versicherungsvertrag wenden können, ändert sich durch den Übertragungsplan nicht.

Governance- und Verwaltungsregelungen

Governance

9.24 Im Gutachten habe ich Folgendes festgestellt:

- Die bestehenden Governance-Strukturen für With-Profits-, fondsgebundene und Non-Profit-Versicherungsverträge bleiben infolge des Übertragungsplans unverändert.
- Die With-Profits-Fonds werden weiterhin gemäß denselben Prinzipien wie bisher (wie in den PPFM oder IPPFM dargelegt) verwaltet, und sie werden aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen weiterhin als Gesamtfonds verwaltet.
- Die Vorstände und Ausschüsse ändern sich durch den Übertragungsplan nicht, und die Verantwortungsbereiche der Vorstände und Ausschüsse bleiben ebenfalls unverändert.

9.25 Hieran ändert sich nichts.

Verwaltung

9.26 Im Gutachten stellte ich fest, dass nicht davon auszugehen ist, dass sich durch den Übertragungsplan die Servicestandards für die Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen ändern werden. Hieran ändert sich nichts.

Auswirkungen auf Kosten und Steuern

9.27 Die interne Steuerabteilung von Standard Life hat bestätigt, dass sie keine steuerlichen Auswirkungen auf die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge der SLAL infolge der Übertragung erwartet.

9.28 Im Gutachten habe ich erklärt, dass ein Anteil der aus dem Übertragungsplan resultierenden Einmalkosten dem HWPF berechnet wird und dass die Behandlung dieser Kosten den PPFM für den HWPF und dem Demutualisierungsplan von 2006 entspricht. Ich hatte festgestellt, dass die Zuordnung der Kosten zum HWPF angemessen und gerecht sei, da dies im Großen und Ganzen die Kosten betreffe, die anfallen, um die notwendigen Änderungen vorzunehmen, damit die weitere Betreuung der vom HWPF übertragenen Versicherungsverträge gewährleistet werden kann. Ich bleibe bei dieser Ansicht.

Aufwendungen und Gebühren

9.29 Es ist nicht zu erwarten, dass sich die den HWPF-Versicherungsvertragsinhabern zugerechnete erwartete Kostenbasis durch den Übertragungsplan wesentlich verändern wird. Es wird erwartet, dass die Methode der Kostenzurechnung an den HWPF weiterhin in Übereinstimmung mit der derzeitigen Methode angewandt wird, die vom Vorstand von SLAL und dem With-Profits-Ausschuss vereinbart wurde und im Einklang mit dem Demutualisierungsplan von 2006 steht.

Schlussfolgerung

9.30 Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf irgendeine Gruppe von Inhabern von verbleibenden Versicherungsverträgen von SLAL haben wird.

Auswirkungen auf die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl

Leistungen und vertragliche Rechte der Inhaber von Versicherungsverträgen

9.31 Im Gutachten lautete meine Schlussfolgerung, dass ich aus folgenden Gründen nicht davon ausgehe, dass der Übertragungsplan wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Leistungen oder vertraglichen Rechte der gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen haben wird:

- Es gibt keine Änderungen der Versicherungsbedingungen.
- Die Ausübung der Ermessensentscheidungen und Governance verändern sich durch den Übertragungsplan nicht.
- Die Anlagestrategien der Fonds werden durch den Übertragungsplan nicht verändert.
- Der Übertragungsplan wirkt sich nicht auf die Verwaltung der bestehenden Versicherungsverträge von SL Intl aus.

9.32 Ich bleibe bei dieser Ansicht.

Sicherheit der Leistungen an die Inhaber von Versicherungsverträgen

9.33 Im Gutachten kam ich zu dem Schluss, dass ich aus folgenden Gründen überzeugt bin, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl gibt:

- SL Intl wird unmittelbar nach dem Übertragungsplan angemessen kapitalisiert sein und wird dies laut Prognose über einen Planungszeitraum von fünf Jahren bleiben.
- Zwar ändert sich das Risikoprofil von SL Intl, jedoch wird dies in vollem Umfang berücksichtigt und spiegelt sich in Managementressourcen und Kapitalausstattung von SL Intl wider.

9.34 Ich bleibe bei dieser Ansicht.

9.35 Darüber hinaus behalten meine Schlussfolgerungen ihre Gültigkeit, denen zufolge es keine Änderung am Grad des Schutzes durch das FSCS für die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen durch den Übertragungsplan gibt. Der Ombudsmann, an den sich die gegenwärtigen Inhaber der Versicherungsverträge im Konfliktfall in Bezug auf ihren Versicherungsvertrag wenden können, ändert sich durch den Übertragungsplan nicht.

Governance-Regelungen

9.36 Im Gutachten folgerte ich, dass die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen einer Governance unterliegen, die mindestens so effektiv ist wie vor der Übertragung und der Größe und dem Risikoprofil von SL Intl nach der Übertragung entspricht. Ich bleibe bei dieser Ansicht.

Auswirkungen auf Kosten und Steuern

9.37 Die interne Steuerabteilung von Standard Life hat bestätigt, dass sie keine steuerlichen Auswirkungen auf die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl erwartet.

Aufwendungen und Gebühren

9.38 Es wird keine Änderung der Aufwendungen für anteilsgebundene Fonds geben, die den gegenwärtigen Inhabern von Versicherungsverträgen zur Verfügung stehen, und es entstehen auch keine zusätzlichen Kosten aufgrund des Übertragungsplans.

Schlussfolgerung

9.39 Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass der Übertragungsplan keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl haben wird. Zu diesem Schluss bin ich aus folgenden Gründen gekommen:

- Es wird infolge des Übertragungsplans keine Änderungen der Versicherungsbedingungen, der Anlageverwaltung oder der Steuer- oder Aufwendungsbelastung geben, die sich auf die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen auswirken.
- Die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung wird sich nach dem Stichtag durch die Übertragung nicht wesentlich verändern.
- Die Kapitalstrategien, die SL Intl bei der Führung des Geschäfts verfolgt, werden sich infolge des Übertragungsplans nicht ändern.
- Infolge des Kapitaleinschusses entspricht die Kapitalposition von SL Intl auch nach der Übertragung der bisherigen Kapitalstrategie.
- Die Gewährleistung von Sicherheiten und der mit den Rückversicherungsvereinbarungen verbundenen Fixed und Floating Charges tragen dazu bei, das zusätzliche Gegenparteiausfallrisiko zu mindern.
- Es gibt keine nachteiligen Änderungen in Bezug auf die Governance-Regelungen von SL Intl.
- Die Verwaltung der Versicherungsverträge ändert sich für die gegenwärtigen Inhaber von Versicherungsverträgen infolge des Übertragungsplans nicht.

Auswirkungen auf die Rückversicherer der zu übertragenden Versicherungsverträge

9.40 Im Gutachten kam ich zu dem Schluss, dass es infolge der Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer von SLAL gebe, da die geplanten Änderungen der bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträge keine Änderungen der Deckung durch die Rückversicherer zur Folge haben würden. Die einzige Änderung betrifft die Gesellschaft, mit der der Rückversicherer vertraglich verbunden ist. Diese Punkte und meine Schlussfolgerung behalten ihre Gültigkeit.

Tim Roff, FIA

Partner, Grant Thornton UK LLP

A Aktualisierte Finanzinformationen

Die Tabellen unten zeigen die aktualisierten geschätzten Positionen von SLAL und SL Intl für Säule 1 von Solvency II vor und nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2018 (unter der Annahme, dass die Übertragung zu dem jeweiligen Termin stattgefunden hat). Als Kontext zeige ich außerdem die geschätzte Finanzposition zum 31. Dezember 2017, wie im Gutachten dargelegt.

SLAL

Finanzposition zum 31. Dezember 2017, wie im Gutachten dargelegt

(in Mio. £)	31. Dezember 2017 – wie im Gutachten	
	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	3.780	3.885
Solvenzkapitalanforderung	2.480	2.650
Eigenmittelüberdeckung	1.300	1.235
SCR-Deckung	152 %	147 %

Angepasste Finanzpositionen zum 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Änderungen in Absatz 4.2 dieses Zusatzgutachtens.

(in Mio. £)	31. Dezember 2017 – wie im Gutachten	
	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	3.771	3.884
Solvenzkapitalanforderung	2.470	2.664
Eigenmittelüberdeckung	1.302	1.220
SCR-Deckung	153 %	146 %

Angepasste Finanzpositionen zum 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der in Absatz 4.2 dieses Zusatzgutachtens beschriebenen Änderungen und der Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe, wie in Abschnitt 3 dieses Zusatzgutachtens beschrieben.

(in Mio. £)	31. Dezember 2017 – wie im Gutachten	
	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	3.915	3.590
Solvenzkapitalanforderung	2.390	2.240
Eigenmittelüberdeckung	1.530	1.350
SCR-Deckung	164 %	160 %

Aktualisierte Finanzpositionen zum 30. Juni 2018 unter Berücksichtigung der in Absatz 4.2 dieses Zusatzgutachtens beschriebenen Änderungen und der Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe, wie in Abschnitt 3 dieses Zusatzgutachtens beschrieben.

	30. Juni 2018	
(in Mio. £)	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	4.065	3.800
Solvenzkapitalanforderung	2.335	2.200
Eigenmittelüberdeckung	1.730	1.600
SCR-Deckung	174 %	173 %

SL Intl

Finanzposition zum 31. Dezember 2017, wie im Gutachten dargelegt

	31. Dezember 2017 – wie im Gutachten	
(in Mio. £)	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	137	570*
Solvenzkapitalanforderung	102	420
Eigenmittelüberdeckung	35	150
SCR-Deckung	134 %	136 %

* Inklusive eines Kapitaleinschusses von SLAL in Höhe von rund 250 Mio. £

Angepasste Finanzpositionen zum 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Änderungen in Absatz 4.2 dieses Zusatzgutachtens.

	31. Dezember 2017 – wie im Gutachten	
(in Mio. £)	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	128	570*
Solvenzkapitalanforderung	92	435
Eigenmittelüberdeckung	37	135
SCR-Deckung	140 %	131 %

* Inklusive eines Kapitaleinschusses von SLAL in Höhe von rund 250 Mio. £

Angepasste Finanzpositionen zum 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der in Absatz 4.2 dieses Zusatzgutachtens beschriebenen Änderungen und der Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe, wie in Abschnitt 3 dieses Zusatzgutachtens beschrieben.

	31. Dezember 2017 – wie im Gutachten	
(in Mio. £)	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	128	570*
Solvenzkapitalanforderung	92	435
Eigenmittelüberdeckung	37	135
SCR-Deckung	140 %	131 %

* Inklusive eines Kapitaleinschusses der Obersten Muttergesellschaft in Höhe von rund 250 Mio. £

Aktualisierte Finanzpositionen zum 30. Juni 2018 unter Berücksichtigung der in Absatz 4.2 dieses Zusatzgutachtens beschriebenen Änderungen und der Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe, wie in Abschnitt 3 dieses Zusatzgutachtens beschrieben.

	30. Juni 2018	
(in Mio. £)	SLAL Vor Übertragung	SLAL Nach Übertragung
Eigenmittel	128	580*
Solvenzkapitalanforderung	90	405
Eigenmittelüberdeckung	38	175
SCR-Deckung	142 %	143 %

* Inklusive eines Kapitaleinschusses der Obersten Muttergesellschaft in Höhe von rund 250 Mio. £

B Herangezogene/verwendete Informationen und Dokumente

Die folgende Tabelle enthält die wichtigsten Dokumente, auf die ich mich bei der Erstellung des vorliegenden Zusatzgutachtens gestützt habe (zusätzlich zu den in Anhang E des Gutachtens aufgeführten). Einige dieser Informationen sind vertraulich und nicht öffentlich zugänglich. Zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten habe ich mich auf den Austausch (sowohl bei persönlichen Treffen als auch per elektronischen Medien) mit Führungskräften und Mitarbeitern von Standard Life und Phoenix gestützt.

Dokument	Quelle
Kommunikationsstrategie und Bekanntmachungsbelege	Geschäftsführung von SLAL
Zusammenfassung der Kundeneinwände und Fragen samt der erteilten Antworten	Geschäftsführung von SLAL
Aktualisierte Finanzinformationen zum 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2018	Geschäftsführung von SLAL
Anmerkungen und Gespräche zu den Änderungen an der Struktur der Phoenix-Unternehmensgruppe	Geschäftsführung von SLAL/PGH
Aktualisiertes SLAL-Risikoprofil	Geschäftsführung von SLAL
Brexit-Plan (Entwurf vom 19. Dezember 2018)	Slaughter and May
HWPF-Rückversicherungsvereinbarung (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
GWPF-Rückversicherungsvereinbarung (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
GSMWPF-Rückversicherungsvereinbarung (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
EFL-Retrozessionsvereinbarung (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
Garantieerklärung (Deed Poll) zur unwiderruflichen Verpflichtung (HWPF) (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
Garantieerklärung (Deed Poll) zur unwiderruflichen Verpflichtung (GWPF) (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
Garantieerklärung (Deed Poll) zur unwiderruflichen Verpflichtung (GSMWPF) (Entwurf vom 15. Februar 2019)	Slaughter and May
Fixed-Charge-Vertrag (Entwurf vom 18. Februar 2019)	Slaughter and May
Floating-Charge-Vertrag (Entwurf vom 18. Februar 2019)	Slaughter and May
Aktualisierter Kapitalzielrahmen	Geschäftsführung von SLAL
Solvabilitätsüberwachungsinformationen vom {Datum}	Geschäftsführung von SLAL

Ich habe geprüft, ob die oben aufgeführten Informationen von einer zugelassenen Person oder einer entsprechend qualifizierten Person geprüft oder zur Verfügung gestellt wurden, und ich bin davon überzeugt, dass es für mich angemessen ist, mich auf diese Informationen zu stützen.

C Glossar

Begriff	Definition
Abschließende Gerichtsverhandlung	Die Verhandlung, bei der der Übertragungsplan dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt wird – voraussichtlich am 19. März 2019.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: die Finanzaufsichtsbehörde in Deutschland.
BEL	Best-Estimate Liabilities – bestmöglicher Schätzwert.
Brexit	Der Begriff bezeichnet den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nach der Abstimmung im Rahmen des EU-Referendums vom 23. Juni 2016.
CBI	Central Bank of Ireland: Irlands Zentralbank, die als Regulierungsbehörde für die meisten Kategorien von Finanzunternehmen einschließlich Lebensversicherungen fungiert.
Demutualisierungsplan von 2006	Das Dokument, das die Demutualisierung von SLAL im Jahr 2006 regelt. Der Demutualisierungsplan von 2006 beschreibt den Rahmen, in dem SLAL ihre Geschäftstätigkeit ausübt, einschließlich der Grundsätze für das Betreiben des HWPf.
Dienstleistungsfreiheit	Das Recht, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen. Für Versicherungsverträge bedeutet dies, dass der Vertrag in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat abgeschlossen werden kann, als dem, in dem sich das Risiko befindet.
EFL-Retrozession	External-Fund-Link-Retrozession.
Eigenmittel	Der Überschuss der zulässigen Vermögenswerte einer Versicherungsgesellschaft gegenüber ihren Verbindlichkeiten auf der Grundlage von Solvency II.
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority: die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.
Erste Gerichtsverhandlung	Die Verhandlung, bei der das Gutachten dem Gericht vorgelegt wurde. Sie fand am 25. September 2018 statt.
EU	Europäische Union.
EU-Pass-Rechte	Der Sammelbegriff für Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
FCA	Financial Conduct Authority – Britische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
Fixed Charge	Eine rechtliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die der einen Partei im Falle der Insolvenz der anderen Partei Zugang zu einem bestimmten Vermögenspool gewährt.
Floating Charge	Eine rechtliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die der einen Partei im Falle der Insolvenz der anderen Partei in bestimmtem Umfang Zugang zu den Vermögenswerten der anderen Partei gewährt.
FSCS	Financial Services Compensation Scheme. Beim FSCS handelt es sich um einen gesetzlichen Notfallfonds, der Kunden im Falle der Insolvenz eines Finanzdienstleisters, der eine Erlaubnis der PRA oder FCA besitzt, entschädigt. Der Versicherungsschutz besteht für private Versicherungsnehmer und Kleinunternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 £), wenn ein Versicherer seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann. Bei langfristigen Versicherungsverträgen zahlt das FSCS 100 % eines berechtigten Anspruchs. Das FSCS wird durch Abgaben der von der PRA und FCA zugelassenen Unternehmen finanziert.

Begriff	Definition
Gegenwärtige Inhaber von Versicherungsverträgen	Die vor der Übertragung bestehenden Inhaber von Versicherungsverträgen von SL Intl.
Gericht	Das Court of Session in Schottland.
Gesellschafter	Natürliche oder juristische Person (einschließlich Kapitalgesellschaften), die rechtlich eine oder mehrere Aktien einer börsennotierten oder nicht börsennotierten Gesellschaft besitzt.
GSMWPF	German Smoothed Managed With Profits Fund.
Gutachten	Das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen.
GWPF	German With Profits Fund.
HoAF	Head of Actuarial Function – Leiter der Aktuarsfunktion.
HWPF	Heritage With Profits Fund.
Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen	Die Inhaber von Versicherungsverträgen, die nach der Übertragung bei SLAL verbleiben.
IPPFM	Internal Principles and Practices of Financial Management – Interne Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements.
Kapitalanforderungen	Die Höhe des Kapitals, das ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen halten muss.
Kapitalzielrahmen	Ein Kapitalzielrahmen wird von Lebensversicherungsunternehmen verwendet, um die Kapitalstrategie festzulegen.
Mehrwertsteuer	Eine Steuer auf den Betrag, um den der Wert eines Produkts auf jeder Stufe seiner Herstellung oder seines Vertriebs erhöht wurde.
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Die MiFID ist die EU-Gesetzgebung, die Unternehmen reguliert, welche Dienstleistungen für Kunden in Zusammenhang mit „Finanzinstrumenten“ (Aktien, Anleihen, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und Derivaten) erbringen, sowie die Orte, an denen diese Instrumente gehandelt werden.
Muttergesellschaft	Ein Gesellschaft, die eine andere Gesellschaft durch den Besitz von 50 % oder mehr ihrer stimmberechtigten Aktien kontrolliert.
Niederlassungsfreiheit	Das Recht einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ein in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR gelegenes Risiko zu versichern, indem sie eine ständige Präsenz in diesem Mitgliedsstaat des EWR einrichtet. Diese ständige Präsenz kann die Form einer lokalen Niederlassung, Agentur oder Tochtergesellschaft haben. Ein im Rahmen der Niederlassungsfreiheit abgeschlossenes Geschäft ist auch ein Geschäft, das durch einen Vermittler mit Abschlussvollmacht geschlossen wird, wenn Vermittler und Risiko in demselben EWR-Mitgliedsstaat außerhalb des Vereinigten Königreichs belegen sind.
Oberste Muttergesellschaft	Phoenix Group Holdings plc, die Oberste Muttergesellschaft der Phoenix-Unternehmensgruppe.
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment – unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Ein Risikomanagement-Tool zur Beurteilung des gesamten Solvabilitätsbedarfs des Unternehmens unter Berücksichtigung der eigenen Einschätzung seines spezifischen Risikoprofils.
PBF	Proprietary Business Fund. Einer der Fonds von SLAL, der nach der Demutualisierung im Jahr 2006 eingerichtet wurde. Der PBF enthält bestimmtes Geschäft der Non-Profit-Sparte, das vor der Demutualisierung 2006 geschrieben wurde und bei der Demutualisierung nicht dem HWPF zugeordnet wurde. Er enthält auch das gesamte von SLAL seit 2006 gezeichnete Geschäft, das nicht dem HWPF, UKSMWPF, GWPF oder GSMWPF zugeordnet wurde.

Begriff	Definition
PGH	Phoenix Group Holdings.
Phoenix-Unternehmensgruppe	Die Unternehmensgruppe, deren Oberste Muttergesellschaft die Phoenix Group Holdings plc ist und deren Tochtergesellschaften SLAL und SL Intl sind.
PPFM	Principles and Practices of Financial Management – Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements. Bei der Verwaltung von With Profits verlassen sich Unternehmen auf ihren Ermessensspielraum. In den PPFM werden die Art und der Umfang des verfügbaren Ermessensspielraums erklärt und wie dieser Ermessensspielraum auf verschiedene Gruppen und Generationen von With-Profits-Versicherten angewendet wird.
PRA	Prudential Regulation Authority – Britische Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde.
Rückversicherung	Eine Vereinbarung mit einem anderen Versicherer oder Rückversicherer, durch die Risiken mit ihm geteilt (oder an ihn weitergegeben) werden.
Rückversicherungsvereinbarungen	Die HWPf-Rückversicherungsvereinbarung, die GWPf-Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPf-Rückversicherungsvereinbarung.
SL Intl	Standard Life International Designated Activity Company.
SLAESL	Standard Life Assets and Employee Services Limited.
SLAL	Standard Life Assurance Limited.
Solvency II	Ein neues Aufsichtssystem für Versicherungsgesellschaften, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und darauf abzielt, die Regulierung in allen EU- und EWR-Ländern zu harmonisieren.
Solvenzkapitalanforderung	Eine aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung gemäß der Solvency-II-Richtlinie.
Standardformel	Eine standardisierte Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß der Solvency-II-Richtlinie. Alle Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Solvenzkapitalanforderung entweder nach der Standardformel oder nach einem internen Modell zu berechnen.
Stichtag	Das Datum, an dem der Übertragungsplan rechtswirksam wird – voraussichtlich der 29. März 2019.
Tochtergesellschaft	Eine Gesellschaft, die von einem anderen Unternehmen (der so genannten Muttergesellschaft) durch den Besitz von mehr als 50 % ihrer stimmberechtigten Aktien kontrolliert wird.
Übertragung	Der Übertragungsplan und die neuen Rückversicherungsvereinbarungen.
VA	Volatilitätsanpassung: Dabei handelt es sich um eine Anpassung der risikofreien Zinssätze für die Abzinsung von Versicherungsverpflichtungen, die gemäß der Solvency-II-Richtlinie auf der Grundlage der von der EIOPA veröffentlichten technischen Informationen festgelegt wurden.
Vermögensanteil	Der Betrag, der den Basiswert einer With-Profits-Anlage darstellt. Er berücksichtigt die gezahlten Beiträge, die Renditen auf die investierten Vermögenswerte und die vom Versicherer vorgenommenen Abzüge (z. B. für die Kosten der Versicherung und andere Aufwendungen).
Versicherungstechnische Rückstellungen	Die für aufsichtsrechtliche Zwecke ermittelten Verbindlichkeiten eines Versicherers. Sie errechnen sich aus den Rückstellungen für die endgültigen Kosten der Regulierung aller bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Ansprüche, einschließlich der Rückstellung für eingetretene, aber noch nicht gemeldete Ansprüche, abzüglich der auf diese Ansprüche gezahlten Beträge; zuzüglich der Rückstellungen für Ansprüche aus noch nicht abgelaufenen Versicherungsperioden abzüglich etwaiger Prämien für abgeschlossenes Geschäft, die noch nicht gezahlt wurden.

Begriff	Definition
Vorstand	Hierin verwendeter Begriff für „Board of Directors“, eine dazu bestimmte Gruppe von Personen, die gemeinsam die Aktivitäten eines Unternehmens überwachen.
Wesentlich nachteilige Auswirkungen	Eine negative Veränderung, die eine wesentliche Auswirkung auf die Inhaber von Versicherungsverträgen hat. Eine wesentliche Auswirkung könnte einen Inhaber von Versicherungsverträgen dazu veranlassen, zu einer anderen Auffassung über die zukünftige Leistung seines Versicherungsvertrags zu gelangen. In Bezug auf die Sicherheit der Inhaber von Versicherungsverträgen wären dies Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, sodass sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Anspruch des Inhabers eines Versicherungsvertrags gezahlt wird, wesentlich mehr verändert als diejenige Veränderung, die durch tägliche Schwankungen des Wertes der Vermögenswerte im Anlageportfolio des Unternehmens oder Veränderungen durch die Meldung einer besonders großen, jedoch nicht extremen Forderung in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Unternehmens zu beobachten wäre. Im Hinblick auf die nicht finanziellen Auswirkungen ist eine Bewertung der Wesentlichkeit recht subjektiv; jedoch ist beispielsweise eine Änderung im Schadenbearbeitungsprozess, durch die sich die Reaktionszeit gegenüber dem Kunden um einige Stunden verlängert hat, wahrscheinlich nicht wesentlich – wenn sie sich jedoch um einige Tage verlängert, könnte diese Änderung je nach Forderung wesentlich sein.
WPA	With-Profits-Aktuar. Der WPA ist verantwortlich dafür, die Geschäftsführung auf der entsprechenden Ebene über wesentliche Aspekte des Ermessensspielraums zu beraten, der sich auf die Arten des With-Profits-Versicherungsgeschäfts der Gesellschaft auswirkt, für die er ernannt wurde.
WPOP	With-Profits Operating Principles – ein Dokument, das Grundsätze für die Standards enthält, die bei der Verwaltung von With-Profits-Fonds zur Anwendung kommen. Diese müssen von Versicherungen in Irland eingehalten werden, die Solvency II unterliegen und With-Profits-Fonds unterhalten.
Zu übertragende Versicherungsverträge	Versicherungsverträge von SLAL, die infolge des Übertragungsplans auf SL Intl übertragen werden.
Zugelassene Person	Eine Person, die von der FCA zugelassen ist, eine Rolle von besonderer aufsichtsrechtlicher Bedeutung zu übernehmen, z. B. ein With-Profits-Aktuar.

D Bestätigung

Wie gemäß Absatz 70.2(D)(ii) des Demutualisierungsplans der Standard Life Assurance Company durch das Gericht am 9. Juni 2006 (der „Demutualisierungsplan“) in Bezug auf eine geplante Änderung am Demutualisierungsplan gefordert.

Gemäß den Anforderungen von Absatz 70.2(D)(ii) des Demutualisierungsplans bestätige ich hiermit, dass die geplante Änderung des Demutualisierungsplans, wie sie im Anhang zum Antrag bei Gericht dargelegt ist, meiner Auffassung nach die angemessenen Erwartungen der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, wie in Absatz 1.1 des Demutualisierungsplans definiert, nicht wesentlich und nachteilig beeinflussen wird.

Tim Roff
 Unabhängiger Sachverständiger
 11. März 2019